

## **Fragen**

**gemäß § 111 der Geschäftsordnung für November 1976**

### **Teil III: Fragen 1 bis 76 mit den dazu erteilten Antworten**

---

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen . . . . .	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern . . . . .	7
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen . . . . .	14
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft . . . . .	14
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	22
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	23
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung . . . . .	26
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit . . . . .	29
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen . . . . .	32
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . .	37
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen .	39
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	40
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft .	42
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit . . . . .	44

**Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen**

1. Abgeordneter  
**Graf  
Stauffenberg**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß Polen entgegen den eingegangenen Verpflichtungen nach wie vor nur Deutsche ausreisen läßt, die Verwandte im freien Teil Deutschlands haben, die Verpflichtung, Menschen „unbestreitbar deutscher Volkszugehörigkeit“ unabhängig von der Existenz von Verwandten ebenfalls ausreisen zu lassen, dagegen nicht erfüllt, und was hat — bejahendenfalls — die Bundesregierung dagegen unternommen?

**Antwort des Staatsministers Wischniewski  
vom 26. November**

Nach Kenntnis der Bundesregierung läßt Polen sowohl Personen ausreisen, die Verwandte in der Bundesrepublik Deutschland haben, als auch solche, die sich allein auf das Kriterium der deutschen Volkszugehörigkeit stützen. Zum technischen Verfahren ist anzumerken, daß die polnischen Behörden in der Regel fordern, dem Ausreiseantrag ein Einladungsschreiben beizufügen. Der Einladende braucht kein Verwandter zu sein.

Der Bundesregierung sind vereinzelt Fälle bekannt geworden, in denen polnische Behörden einen nur auf die deutsche Volkszugehörigkeit gestützten Ausreiseantrag zurückgewiesen haben. Diese Fälle sind mit der polnischen Seite aufgenommen worden.

2. Abgeordneter  
**Graf  
Stauffenberg**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß Ausreiseanträge immer noch abgelehnt werden, selbst wenn es sich um Härtefälle handelt, und was hat — bejahendenfalls — die Bundesregierung in dieser Angelegenheit unternommen?

**Antwort des Staatsministers Wischniewski  
vom 26. November**

Es trifft zu, daß auch in Härtefällen noch Ausreiseanträge abgelehnt werden. In diesen Fällen interveniert die deutsche Botschaft in Warschau zwecks beschleunigter Erteilung der Ausreisegenehmigung. Seit Abschluß der deutsch-polnischen Vereinbarungen im Oktober 1976 konnte eine beachtliche Zahl von Härtefällen positiv erledigt werden. Diejenigen Härtefälle, in denen die Ausreisegenehmigung noch nicht erteilt worden ist, werden von der Botschaft Warschau weiter verfolgt.

3. Abgeordneter  
**Dr. Kunz  
(Weiden)**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß aus Alliiertenkreisen politische Bedenken gegen die Errichtung einer Deutschen Nationalstiftung in Berlin geäußert worden sind, und wie erklärt die Bundesregierung gegebenenfalls, daß ein Vorhaben, daß sich im Rahmen des nach dem Vier-Mächte-Abkommen über Berlin rechtlich Zulässigen und Gebotenen hält, zu politischen Schwierigkeiten mit den Mitgliedern des Warschauer Pakts führen soll?

**Antwort des Staatsministers Wischniewski  
vom 26. November**

Die Bundesregierung hat die Drei Mächte im Rahmen der Konsultationen in der Vierergruppe über den Stand der Vorbereitungen für die Errichtung einer Nationalstiftung unterrichtet.

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 2. November 1976 (Drucksache 7/5848) auf eine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU mitgeteilt hatte, kann über den Standort der Stiftung erst nach Klärung aller wesentlichen Sachfragen entschieden werden. Diese Klärung ist noch nicht abgeschlossen.

Für die Drei Mächte bestand bisher noch kein Anlaß, sich in verbindlicher Weise zur Frage des Sitzes einer Nationalstiftung zu äußern.

Zu den Einzelheiten der Erörterung in der Vierergruppe kann keine Stellung genommen werden, da die Bundesregierung an die Vertraulichkeit dieser Erörterungen gebunden ist.

4. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)      Trifft es zu, daß der neugewählte amerikanische Präsident von der Bundesregierung die Wiederaufnahme der Zahlung von Stationierungskosten verlangen will, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das von ihr bekundete Verständnis für britische Forderungen andere Partner ebenfalls zur Geltendmachung von Forderungen ermuntert?

**Antwort des Staatsministers Moersch  
vom 13. Dezember**

Dem Auswärtigen Amt liegen keine diesbezüglichen Äußerungen des künftigen amerikanischen Präsidenten oder seiner Berater vor.

Bereits im Juli 1976 haben sich die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika darüber geeinigt, daß der zwischen ihnen im Rahmen verschiedener Abkommen durchgeführte Devisenausgleich als beendet anzusehen ist. An der Zahlung von Stationierungskosten hat sich die Bundesregierung ohnehin schon bisher nicht beteiligt.

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung Verständnis für britische Forderungen nach der Zahlung von Stationierungskosten bekundet hat. Sie hat der britischen Regierung vielmehr zu verstehen gegeben, daß sie die Devisenaufwendungen für die britischen Truppen in der Bundesrepublik Deutschland im Gesamtzusammenhang des britischen Zahlungsbilanzausgleichs sieht.

5. Abgeordneter **Metzger** (SPD)      Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es in der Türkei und im Irak zu Handlungen bzw. Maßnahmen gekommen ist, die man als Völkermord an den Kurden ansehen kann, und wenn ja, was hat die Bundesregierung bisher unternommen, insbesondere bei dem NATO-Partner Türkei, dem Völkermord an den Kurden in der Türkei und im Irak entgegenzuwirken?

**Antwort des Staatsministers Moersch  
vom 8. Dezember**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß es im Irak zu Handlungen bzw. Maßnahmen gekommen ist, die als Völkermord an den Kurden angesehen werden müßten. (Völkermord im Sinne der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948, der die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1954 beigetreten ist.)

Die Umsiedlungsaktionen, die im Anschluß an den Kurdenkrieg im Irak stattgefunden haben, wurden eingestellt. Für die an den Kämpfen beteiligten und emigrierten Kurden hat die irakische Regierung eine neue Amnestie bekanntgegeben. Im Rahmen einer regionalen Autonomie, die regionale Legislative- und Exekutivbefugnisse vorsieht, soll den Kurden kulturelle Eigenständigkeit und damit Erhaltung und Bewahrung ihres Volkstums ermöglicht werden.

In der Türkei hat es zum Unterschied vom Irak seit etwa 50 Jahren weder Kurdenaufstände noch Umsiedlungsaktionen gegeben. Allerdings genießen türkische Staatsbürger kurdischer Herkunft weder regionale noch kulturelle Autonomie.

6. Abgeordneter **Haase (Fürth) (SPD)** Sieht die Bundesregierung in dem Verkauf von Kernkraftanlagen nach Brasilien einen Verstoß gegen internationale Abkommen, und wenn nein, wird sie keine Maßnahmen ergreifen, die eine Behinderung der Durchführung des Vertrags mit Brasilien bedeuten könnten?

**Antwort des Staatsministers Wischniewski  
vom 6. Dezember**

Der Export von Gegenständen und Anlagen ins Ausland, der nicht in Einklang mit internationalen Abkommen steht oder stehen könnte, wird von der Bundesregierung grundsätzlich nicht gestattet. Der Verkauf von Kernkraftwerken an Brasilien verstößt nicht gegen internationale Abkommen. Die Bundesregierung sieht deshalb auch keinen Anlaß, einem solchen Verkauf entgegenzutreten.

7. Abgeordneter **Sauer (Salzgitter) (CDU/CSU)** Trifft es zu, daß — wie in der Presse gemeldet — in Kronstadt (Siebenbürgen) 36 und in Temeschburg (Banat) 50 deutsche Lehrer, weil sie Aussiedlungsanträge in die Bundesrepublik Deutschland gestellt haben, aus dem Schuldienst entlassen worden sind, und wenn ja, was hat die Bundesregierung hiergegen unternommen oder was beabsichtigt sie — in Anbetracht der seit 1975 stark rückläufigen Zahl der Aussiedler — hiergegen zu unternehmen?

**Antwort des Staatsministers Moersch  
vom 9. Dezember**

Staatsminister Wischniewski hat eine weitgehend identische Frage des Abgeordneten Dr. Zimmermann vom 20. Oktober 1976 (Drucksache 7/5905, Frage 7) mit Schreiben vom 26. Oktober 1976 beantwortet.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, daß dem Auswärtigen Amt Informationen vorliegen, die Anzeichen für ein Entgegenkommen der rumänischen Behörden gegenüber den entlassenen Lehrern erkennen lassen. Einige Lehrerfamilien sind bereits ausgereist und andere sind aufgefordert worden, Ausreiseanträge vorzulegen.

8. Abgeordneter  
**Hösl**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, Griechenland wolle von der Bundesregierung die Zahlung einer Summe von mehreren Milliarden DM mit der Begründung fordern, in der Zeit der Besetzung im Zweiten Weltkrieg habe die griechische Staatsbank Zwangsdarlehen gewähren müssen und es bestünden Ansprüche auf Reparationszahlungen, und wie wird — bejahendenfalls — die Bundesregierung dieser Forderung begegnen?

**Antwort des Staatsministers Moersch  
vom 9. Dezember**

Dem Auswärtigen Amt ist aus der deutschen Presse und aus der Berichterstattung unserer Botschaft in Athen bekannt geworden, daß im griechischen Parlament in der Sitzung vom 23. November 1976 auf Veranlassung einiger Abgeordneter die Frage der Entschädigung für Schäden aus dem Zweiten Weltkrieg diskutiert wurde. Die Forderung wurde von den griechischen Abgeordneten mit Darlehen begründet, die der deutschen Besatzungsmacht während des Krieges haben gewährt werden müssen. Staatssekretär Stavropoulos wies in seiner Antwort auf die bekannte Haltung der Bundesregierung hin, sich in keine Verhandlungen über Reparationen einzulassen. Er erklärte auch, es sei nicht zumutbar, daß einer der beiden deutschen Staaten die gesamten Folgekosten des Zweiten Weltkrieges trage.

Die Bundesregierung bemerkt dazu, daß auch die Besatzungsdarlehen unter das Regelungsverbot für die aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen gegen das Reich fallen, das in Artikel 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953 enthalten ist. Darin sind ausdrücklich auch die Kosten der deutschen Besatzung, die während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie Forderungen gegen die Reichskreditkassen genannt.

9. Abgeordneter  
**Dr. Hupka**  
(CDU/CSU)
- Haben die östlichen Störsendungen gegenüber der Deutschen Welle und den anderen Sendern des freien Westens auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland seit der Schlußakte der KSZE in Helsinki abgenommen oder sind sie ganz eingestellt worden?

**Antwort des Staatsministers Moersch  
vom 9. Dezember**

Zu Ihrer Frage kann die Bundesregierung keine absolut sicheren Angaben machen, da die betreffenden Sender im Ausland nur stichprobenweise abgehört werden können, und es in manchen Fällen nicht eindeutig festzustellen ist, ob es sich um Störsendungen oder Störungen aus anderen Ursachen handelt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich zu Ihrer Frage wie folgt Stellung: Die Sowjetunion hatte vor Beginn der Genfer KSZE-Verhandlungen am 9. September 1973 die Störungen der Deutschen Welle, wie auch der Voice of America und des BBC, eingestellt. Danach wurden gelegentlich Sendungen der Deutschen Welle in russischer Sprache gestört, z. B. die Lesungen aus Solschenizyns „Archipel Gulag“. Seit Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki sind keine Störungen der Deutschen Welle in der Sowjetunion nachweisbar; Stichproben ergaben einen einwandfreien Empfang. Auch von sowjetischer Seite wird betont, daß die Sendungen der Deutschen Welle ungehindert empfangen werden können. Der amerikanische Sender Radio Liberty wird nach wie vor gestört.

In Bulgarien werden sämtliche ausländischen Sendungen in bulgarischer Sprache gestört.

In der Tschechoslowakei werden die tschechischen und slowakischen Sendungen der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks gelegentlich gestört. Der amerikanische Sender Radio Free Europe wird in den größeren Städten gestört, ist jedoch in ländlichen Gegenden zu empfangen.

In Polen wird Radio Free Europe gelegentlich gestört. In Ungarn und Rumänien erfolgen keine Störungen.

Erkenntnisse darüber, ob die erwähnten gelegentlichen Störungen nach Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte abgenommen haben, liegen nicht vor.

10. Abgeordneter  
**Dr. Aigner**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß der Beauftragte der Ostberliner Regierung für den im Vier-Mächte-Abkommen über Berlin geregelten Besuchsverkehr versucht hat, gegenüber dem entsprechenden Beauftragten des Senats von Berlin einen Protest gegen die Sitzung eines Ausschusses des Europäischen Parlaments in Berlin sowie gegen gemeinsame Sitzungen deutscher Landesregierungen in Berlin anzubringen, und welche Schlußfolgerungen zieht — beziehendenfalls — die Bundesregierung aus diesem mit einer bewußten Kompetenzüberschreitung verbundenen neuerlichen Vorstoß gegen den Status von Berlin zugunsten der sowjetischen Drei-Staaten-Theorie?

**Antwort des Staatsministers Moersch  
vom 9. Dezember**

Es ist richtig, daß der Beauftragte der Regierung der DDR für den Besuchsverkehr gegenüber dem Beauftragten des Senats von Berlin gegen die Zusammenkunft der Senate von Berlin, Bremen und Hamburg, sowie gegen die Sitzung eines Ausschusses des Europäischen Parlaments in Berlin protestiert hat. Der Beauftragte des Senats hat dazu erklärt, er könne den Protest nicht entgegennehmen, da die beiden Besuchsbeauftragten für die Erörterung dieser Frage nicht zuständig seien.

Die Versuche der Regierung der DDR, besondere Beziehungen zu Berlin zu entwickeln und damit ihre Vorstellung von einer „besonderen Einheit West-Berlin“ durchzusetzen, sind nicht neu.

Sie finden sich u. a. in Artikel 7 des Freundschaftsvertrags zwischen der DDR und der Sowjetunion vom 7. Oktober 1975. Die Bundesregierung und der Senat von Berlin haben sich diesen Versuchen stets widersetzt. Die Bundesregierung wird auch weiterhin entsprechend der Ermächtigung der Drei Mächte von 1952/54, die im Vier-Mächte-Abkommen bekräftigt wurde, Berlin nach außen vertreten. Ich verweise insoweit auf die Antworten vom 16. Oktober 1975 auf die Anfrage Nr. 104 des Herrn Abgeordneten Jäger (Wangen) (Stenographischer Bericht S. 13 397) sowie auf die Anfrage Nummer B 5 des Herrn Abgeordneten Dr. Zimmermann (Stenographischer Bericht S. 13 427).

### Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

11. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) Welche Ergebnisse haben die Bemühungen der Bundesregierung, die Arbeiten zur Ermittlung der Lärmschutzzonen nach dem Gesetz zum Schutze gegen Fluglärm für die Flughäfen Saarbrücken und Frankfurt/Main zu beschleunigen, gehabt, und wann ist endgültig mit dem Abschluß der Arbeiten zu rechnen?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 7. Dezember

Ihre Frage beantworte ich — mit Bezug auf meine Antwort vom 24. August 1976 (Drucksache 7/5749) — wie folgt:

##### 1. Verkehrsflughafen Saarbrücken

Die Berechnung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Saarbrücken ist abgeschlossen; z. Z. wird die rechtlich notwendige Übertragung des Lärmschutzbereichs auf maßstabsgerechte Karten vom Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt, und dem Saarländischen Landesvermessungsamt durchgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Lärmschutzbereich im Frühjahr 1977 festgesetzt wird.

##### 2. Verkehrsflughafen Frankfurt (Main)

Die Bundesregierung hat ihre Gespräche mit der Regierung des Landes Hessen und der Flughafen AG Frankfurt/Main über die zukünftige Gestaltung des Flugbetriebs im Sinne von § 3 des Fluglärmgesetzes am Verkehrsflughafen Frankfurt (Main) abgeschlossen. Die Berechnung des Lärmschutzbereichs ist inzwischen beendet, die erforderliche kartographische Darstellung in die Wege geleitet.

Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs wird in der ersten Hälfte des Jahres 1977 erfolgen. Die Einhaltung des Termins ist allerdings weitgehend von der rechtzeitigen Fertigstellung der Karten im Maßstab 1 : 5000 durch das Hessische Landesvermessungsamt abhängig. Ich habe die Hessische Landesregierung gebeten, auf eine Beschleunigung der Arbeiten hinzuwirken.

12. Abgeordneter  
**Sauer**  
(Salzgitter)  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vom Bundesgrenzschutz an der Zonengrenze aufgestellten Warnschilder mit der Aufschrift „Halt! Hier Zonengrenze!“ mit dem Grundlagenvertrag voll übereinstimmen, entgegen der Behauptung der Ostberliner Soldatenzeitung „Volksarmee“, die Aufschrift stünde im Gegensatz zu den Vereinbarungen des Grundlagenvertrags und sei völkerrechtswidrig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum  
vom 8. Dezember**

Die vom Bundesgrenzschutz an der Grenze zur DDR aufgestellten Warnschilder haben ausschließlich präventiv-polizeilichen Charakter; sie sollen ein unbeabsichtigtes Überschreiten der Grenze verhindern und den sich daraus infolge der Sperrmaßnahmen und -anlagen der DDR möglicherweise ergebenden Gefahren vorbeugen. Eine Aussage zur staatsrechtlichen Qualität der DDR soll durch die — übrigens unterschiedliche — Beschriftung dieser Warnschilder nicht getroffen werden. Die von Ihnen zitierte Behauptung der Ost-Berliner Zeitung ist deshalb gegenstandslos.

13. Abgeordneter  
**Dr. Haenschke**  
(SPD)
- Welche Nachrüstungen zu welchen Kosten sind bei im Betrieb oder im Bau befindlichen deutschen Kernkraftwerken notwendig, um die Forderung der am 1. April 1977 in Kraft tretenden neuen Strahlenschutzverordnung zu erfüllen, nach der selbst beim ungünstigsten Störfall — also auch bei Störfällen über den größten angenommenen Unfall (GAU) hinaus — Einzelpersonen in der Umgebung keine höhere Strahlenbelastung erhalten dürfen als 5 rem Ganzkörperdosis pro Jahr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum  
vom 13. Dezember**

Nach § 28 Abs. 3 der neuen Strahlenschutzverordnung, die am 1. April 1977 in Kraft tritt, dürfen bei der Planung baulicher oder sonstiger technischer Schutzmaßnahmen gegen Störfälle in oder an einem Kernkraftwerk als Körperdosen in der Umgebung der Anlage im ungünstigsten Störfall höchstens 5 rem Ganzkörperbelastung (Störfallplanungsdosis) zugrunde gelegt werden. Dabei erstreckt sich die Vorschrift nur auf Störfälle, d. h. Ergebnisabläufe, für die die Anlage entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik nach § 28 Abs. 3 ausgelegt werden muß. Der früher verwendete Begriff des GAU (größter anzunehmender Unfall) ist, da bei der Auslegung des Kraftwerks bereits zu berücksichtigen, jetzt den Auslegungstörfällen zuzurechnen. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gemäß § 28 Abs. 3 bei der Auslegung zu berücksichtigenden Störfälle werden gegenwärtig unter Federführung des Bundesinnenministeriums gemeinsam mit den zuständigen obersten atomrechtlichen Landesbehörden festgelegt.



Wie sich aus dem Begriff „Planung“ ergibt, ist die Vorschrift nicht auf bereits in Bau befindliche oder auf bestehende Kernkraftwerke anwendbar. Vielmehr handelt es sich um eine Bestimmung, die allein bei der Auslegung in der Planung befindlicher oder künftiger Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Die Nachrüstung in Bau oder bereits im Betrieb befindlicher Anlagen ist in der Rechtsverordnung nicht angesprochen und konnte dort auch nicht geregelt werden. Die Frage der Nachrüstung ist vielmehr nach § 17 des AtG zu beurteilen. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen und welche Kosten eine Nachrüstung verursachen würde, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden.

14. Abgeordneter **Dr. Haenschke** (SPD)      Welches rechtliche Instrumentarium steht den Genehmigungsbehörden zur Verfügung, um solche Nachrüstungen gemäß dem Verursacherprinzip bei den Betreibern von Kernkraftwerken durchzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 13. Dezember**

Nachrüstungsmaßnahmen können durch nachträgliche Auflagen der Genehmigungsbehörden gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG angeordnet werden, soweit dies „zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist“. Bei der Prüfung, ob eine Nachrüstungsmaßnahme zur Erreichung des Schutzzwecks des AtG erforderlich ist, muß berücksichtigt werden, daß eine erteilte Genehmigung grundsätzlich Bestandschutz genießt und darüber hinaus jedes staatliche Handeln dem Gebot der Verhältnismäßigkeit des Mittels zum angestrebten Zweck unterliegt. Bei dieser Prüfung wird künftig auch der in § 28 Abs. 3 der StrlSchV implementierte Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen der Vorbereitung der 5. Novelle zum AtG wird gegenwärtig geprüft, ob die Voraussetzungen zur Anordnung nachträglicher Auflagen präzisiert und gegebenenfalls zur Gewährleistung des Schutzzwecks verbessert werden können.

15. Abgeordneter **Dr. Miltner** (CDU/CSU)      Trifft es zu, daß die Beförderungssituation im Grenzschatzeinzeldienst noch immer im Vergleich zu anderen Polizeibereichen besonders ungünstig ist, und wie beabsichtigt die Bundesregierung auf eine Gleichstellung hinzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 13. Dezember**

1. Die Planstellensituation des Grenzschatzeinzeldienstes (GSE) ist günstiger als die des übrigen Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz; sie entspricht bereits jetzt weitgehend den Verhältnissen bei den Polizeien der Länder.

Im mittleren Polizeivollzugsdienst ergeben sich folgende Stellenverhältnisse:

BesGr	Grenzschutz- einzeldienst	Polizeien der Länder
A 9/10 <sup>1)</sup>	33,1 v. H.	35 v. H.
A 8	31,1 v. H.	35 v. H.
A 6/7	35,8 v. H.	30 v. H.

Die notwendige Angleichung an die Stellenverhältnisse der Länderpolizeien ist zum Teil durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundsegrenzschatzes und durch die erste Stufe des Fünfjahresprogramms der Bundesregierung zur Angleichung der Stellenverhältnisse des Bundsegrenzschatzes an die der Länder 1976 verwirklicht worden.

Für den Grenzschutzeinzeldienst wurden 1976

70 Planstellen für Kontrollbeamte von der BesGr. A 6 nach A 7 angehoben.

In den folgenden vier Stufen von 1977 bis 1980 soll die Angleichung endgültig vollzogen werden.

Die Planstellensituation im gehobenen und höheren Dienst des Grenzschutzeinzeldienstes ist zur Zeit mit den Verhältnissen bei den Polizeien der Länder nicht vergleichbar, da diese Laufbahnen beim GSE noch dem Verwaltungsdienst zugeordnet sind. In der 2. Stufe des vorgenannten Fünfjahresprogramms soll jedoch ein Großteil der Planstellen für Verwaltungsbeamte des GSE in Planstellen für Polizeivollzugsbeamte umgewandelt werden. Damit wird auch in diesem Bereich eine weitgehende Angleichung an die Polizeien der Länder erreicht.

2. Eignung und Leistung vorausgesetzt, werden die Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes nach Maßgabe freier Planstellen bei Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen befördert.

Hierbei werden die zur Verfügung stehenden Planstellen in der Regel ausgeschöpft; soweit dies nicht der Fall ist, handelt es sich bei den Planstelleneinhabern meist um lebensjüngere Beamte, die die Voraussetzungen für eine Beförderung noch nicht erfüllen.

Eine Benachteiligung gegenüber anderen Polizeibereichen ist hierin nicht erkennbar.

16. Abgeordneter  
Egert  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Gegensatz zu der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz eingefügten Regelung der Kostenübernahme für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche die Beihilfavorschriften nur Beihilfe bei medizinischer und eugenischer Indikation, nicht aber bei der sozialen Notlagenindikation vorsehen, und ist sie gegebenenfalls bereit, auf eine Änderung der Beihilferichtlinien im Sinne des § 200 f RVO hinzuwirken?

<sup>1)</sup> Beim Grenzschutzeinzeldienst A 9 (Polizeihauptmeister i. BGS, Stabsmeister i. BGS) A 10 (Oberstabsmeister i. BGS)  
Bei Länderpolizeien: nur A 9 (Polizeihauptmeister)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum  
vom 13. Dezember**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß von dem zur Zeit geltenden Beihilferecht des Bundes selbst bei extensiver Auslegung lediglich der medizinisch sowie der eugenisch indizierte Schwangerschaftsabbruch erfaßt wird. Ein Entwurf zur Änderung der Beihilfavorschriften, der sich an § 200 e und f der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Strafrechtsreformerfüllungsgesetzes vom 28. August 1975 anlehnt, ist fertiggestellt, nachdem zuvor die Angelegenheit mit den Ländern erörtert worden ist. Der Entwurf bedarf noch der Abstimmung mit den zuständigen Gremien. Durch eine rückwirkende Inkrafttretensregelung wird sichergestellt, daß den Beihilfeberechtigten bei der sozialen Notlagenindikation keine finanziellen Nachteile entstehen.

17. Abgeordnete      Über welche Erkenntnisse hinsichtlich des  
Frau                      Quecksilbergehalts in Autobatterien und der  
Dr. Neumeister        möglichen Umweltgefahren durch Altbatterien  
(CDU/CSU)                auf Müllkippen verfügt die Bundesregierung,  
                                  und inwieweit wird dieser Sachverhalt von  
                                  den Umweltschutzmaßnahmen der Bundesre-  
                                  gierung erfaßt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum  
vom 13. Dezember**

Nach meinen Informationen enthalten Autobatterien kein Quecksilber. Ihre Wirkungsweise beruht vielmehr auf Blei bzw. dessen Verbindungen. Dieses Blei wird in der Bundesrepublik Deutschland nach Gebrauch der Batterien zu etwa 95 v. H. zurückgewonnen. Umweltgefahren durch die Beseitigung von Autobatterien sind daher im allgemeinen nicht zu erwarten.

Quecksilber wird in sogenannten Knopfbatterien verarbeitet. Diese Batterien werden in Hörgeräten, Herzschrittmachern, Photoapparaten und anderen Kleingeräten verwendet. Der Quecksilbergehalt liegt bei etwa 25 v. H. des jeweiligen Batteriegewichts (etwa 0,9 Gramm pro Batteriezelle). Es handelt sich also — absolut gesehen — um sehr kleine Mengen.

Über den Verbleib von Knopfbatterien nach Gebrauch liegen für das Bundesgebiet noch keine ausreichenden Angaben vor. Entsprechende Erhebungen werden durch die zahlreichen Anfallstellen im häuslichen, medizinischen und gewerblichen Bereich erschwert.

In Ausführung ihres Abfallwirtschaftsprogramms wird die Bundesregierung mit der Industrie Verbindung aufnehmen, um die Kenntnisse über in Verkehr kommende Batterien und deren Inhaltsstoffe zu verbessern. Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit in Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Abnehmern eine wirksamere Erfassung und Verwertung verbrauchter Batterien sichergestellt werden kann. Zwei deutsche Firmen haben bereits damit begonnen, Quecksilberrückstände aus verbrauchten Knopfbatterien aufzuarbeiten.

18. Abgeordneter  
**Dr. Schweitzer**  
(SPD)
- Verfügt die Bundesregierung nunmehr über Untersuchungsergebnisse über die Eingliederung von Ostausiedlern in die Bundesrepublik Deutschland, nachdem mir in den Fragestunden des Deutschen Bundestages am 22. und 23. Oktober 1975 vom zuständigen Bundesinnenministerium entsprechende Untersuchungsergebnisse avisiert worden waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum  
vom 13. Dezember**

Die in meiner Antwort vom 23. Oktober 1975 auf Ihre schriftliche Frage (Drucksache 7/4161, Frage B 4) genannte Langzeitstudie wird von der Deutschen Sektion der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem — AWR — durchgeführt. Diese Langzeitstudie wird sowohl von der Fritz-Thyssen-Stiftung als auch vom Bundesminister des Innern finanziell gefördert.

Die Langzeitstudie ist in vier Stufen gegliedert, von denen die erste Stufe, die Erfassung von 1500 Aussiedlern als Stichprobe, abgeschlossen ist. In der zweiten Stufe wurden 500 Fragebogen an die erfaßten Aussiedler versandt, von denen 90 v. H. beantwortet worden sind. Die Auswertung dieser Fragebogen, die die Vorgeschichte der Aussiedler zum Inhalt haben, steht kurz vor dem Abschluß. In der dritten Stufe wurden 1000 Fragebogen versandt, die die Erfahrungen und Erlebnisse der Aussiedler im ersten halben Jahr ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ermitteln sollen. Mit den Auswertungsergebnissen dieser Stufe ist Mitte 1977 zu rechnen.

Die vierte Stufe der Langzeitstudie setzt erst zwei Jahre nach der Ankunft der erfaßten Aussiedler im Bundesgebiet an; sie soll den bis dahin erreichten Stand der Eingliederung feststellen. An Hand der Ergebnisse werden die für die Eingliederung der Aussiedler zuständigen Behörden über zusätzliches empirisches und statistisches Material verfügen, um für die weitere Eingliederung korrigierende oder ergänzende Maßnahmen ergreifen zu können.

Unabhängig hiervon hat die Bundesregierung bereits im Rahmen des Programms für die Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern vom 12. Mai 1976 zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die Eingliederung von Aussiedlern zu fördern.

19. Abgeordnete  
**Frau  
Schleicher**  
(CDU/CSU)
- Treffen Meldungen zu, die in Amsterdam umgeschlagenen und von dort in die Bundesrepublik Deutschland gelangenden illegalen Drogen entstammten der Verarbeitung entsprechender Rohprodukte in der Volksrepublik China, und hat die Bundesregierung — bejahendenfalls — dagegen diplomatische Schritte unternommen, bzw. beabsichtigt sie, dies zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude  
vom 13. Dezember**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß in Westeuropa, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, sichergestelltes Rauschgift der Verarbeitung entsprechender Rohprodukte in der Volksrepublik China entstammt.

20. Abgeordneter  
**Böhm**  
(Melsungen)  
(CDU/CSU)      Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten, die der DDR seit dem 13. August 1961 für die Errichtung ihrer Sperranlagen im Raum Berlin und an der Zonengrenze bis heute entstanden sind?
21. Abgeordneter  
**Böhm**  
(Melsungen)  
(CDU/CSU)      Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährlichen Kosten, die gegenwärtig der DDR für die sachliche und personelle Unterhaltung ihrer Sperranlagen im Raum Berlin und an der Zonengrenze entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 13. Dezember**

Der Bundesgrenzschutz verfügt über detaillierte Erkenntnisse hinsichtlich der personellen und materiellen Sperrmaßnahmen der DDR an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland. Darüber habe ich am 27. November 1975 vor dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen des Deutschen Bundestages berichtet.

Die Entwicklung der Sperranlagen in Berlin wird nicht durch den Bundesgrenzschutz registriert. Hierfür ist der Senator für Inneres von Berlin (West) zuständig.

Hinsichtlich der Kosten, die der DDR seit 1961 bis heute für die Errichtung ihrer Sperranlagen entstanden sind und die ihr jährlich für deren Unterhaltung entstehen, sind zuverlässige Schätzungen nicht möglich.

22. Abgeordneter  
**Böhm**  
(Melsungen)  
(CDU/CSU)      An welchen Stellen der Zonengrenze hat die DDR Richtmikrofone installiert, mit der sie Gespräche auf der westlichen Seite der Demarkationslinie mitzuhören beabsichtigt, und wie weit ist der Wirkungsbereich dieser Anlagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 13. Dezember**

Der Einsatz von Richtmikrofonen durch die DDR-Grenztruppe an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland ist dem Bundesgrenzschutz bekannt. Erst kürzlich habe ich dies auf eine Frage des Kollegen Zoglmann bestätigt (vgl. Drucksache 7/5878, S. 8). Die Richtmikrofone sind nicht fest installiert. Sie werden jeweils vorübergehend und an verschiedenen Stellen eingesetzt (z. B. am 21. Januar 1976 während der Einweihung der Gedenkstätte für Michael Gartenschlaeger ostwärts Büchen).

Über den Wirkungsbereich dieser Anlagen liegen keine konkreten Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**

23. Abgeordneter **Dr. Zeitel** (CDU/CSU) In welchem Umfang werden neuerdings von den Finanzämtern Ehepaare, die beide Arbeitslohn beziehen, zur Einkommensteuervorauszahlung herangezogen, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Maßnahme im einzelnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 10. Dezember**

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und von denen einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Lohnsteuerklasse V oder VI besteuert worden ist, werden zur Einkommensteuer veranlagt, wenn das sich aus der Summe der Einkünfte der Ehegatten ergebende zu versteuernde Einkommen 32 000 DM übersteigt (§ 46 Abs. 2 Ziff. 2 a des Einkommensteuergesetzes — EStG —). Ergibt sich bei der Veranlagung eine Steuerschuld, so hat das Finanzamt nach § 37 EStG vierteljährliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Veranlagung ergeben hat (§ 37 Abs. 3 Satz 2 EStG). Ändern sich die für die Bemessung der Vorauszahlungen maßgeblichen Verhältnisse, so können die Vorauszahlungen entsprechend angepaßt werden. Die Vorauszahlungen dienen u. a. dem Zweck, eine künftige Abschlußzahlung zu vermeiden.

Nach übereinstimmenden Anordnungen der obersten Finanzbehörden der Länder aus dem Jahr 1974 werden jedoch, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, Vorauszahlungen nur festgesetzt, wenn sie jährlich insgesamt mindestens 400 DM betragen. Das ist bei vielen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, nicht der Fall. Von besonderen Weisungen für beiderseits verdienende Ehegatten ist mir nichts bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft**

24. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD) Kann die Bundesregierung den Hinweis des SIPRI-Jahrbuchs 1976 bestätigen, in dem es heißt, daß die Auslieferung der deutsch-französischen Gemeinschaftsproduktion der MILAN-Rakete an Südafrika auf Grund eines westdeutschen Einwands nicht erfolgt sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 9. Dezember**

Die Bundesregierung hat der französischen Regierung wiederholt deutlich gemacht, daß sie jeden Waffenexport nach Südafrika ablehnt und auch einer Lieferung von gemeinsam entwickelten Waffensystemen von Frankreich nach Südafrika nicht zustimmen kann.

Ob diese wiederholten Erklärungen zu dem im SIPRI-Jahrbuch 1976 dargestellten Sachverhalt geführt haben, kann die Bundesregierung nicht beurteilen, da die zuständigen Ressorts keine Informationen über vollzogene oder unterbliebene französische Rüstungsexporte haben.

25. Abgeordneter  
**Baier**  
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß viele private und öffentliche Versorgungsunternehmen für elektrische Energie neben der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden einer Genehmigungspflicht bei ihrer Preisgestaltung unterliegen, die Saarberg-Fernwärme GmbH, jedenfalls soweit es ihre Wärmelieferungen in die Waldstadt von Mosbach angeht, dagegen keiner Genehmigungspflicht unterliegt, obwohl ihre diesbezüglichen Abnehmer den gleichen, eine preisregulierende Wirkung ausschließenden Abnahmeprinzipien unterliegen, wie die der genannten Versorgungsunternehmen für elektrische Energie, und wenn ja, welche Folgerungen wird sie daraus ziehen?
26. Abgeordneter  
**Baier**  
(CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auf Grund der bei der Wärmelieferung gegebenen besonders vielfältigen Möglichkeiten, die Grundlagen der Preisberechnung zu gestalten, es noch wichtiger ist, die Wärmeenergie-lieferanten einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, als die der Lieferanten von elektrischer Energie und wird sie sich dementsprechend verhalten?
27. Abgeordneter  
**Baier**  
(CDU/CSU) Welche preisregulierenden Maßnahmen sind bis heute durch die Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden oder anderer Behörden des Bundes bei der Lieferung von Wärmeenergie veranlaßt worden?
28. Abgeordneter  
**Baier**  
(CDU/CSU) Welche Sofortmaßnahmen wird die Bundesregierung veranlassen, um dem Zustand, daß bei der Strompreisgestaltung eine Genehmigung verlangt wird und bei Fernwärmelieferung nicht, bis zu einer gesetzlichen Ordnung entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 13. Dezember**

Es ist richtig, daß die Fernwärmepreise keiner preisrechtlichen Aufsicht unterliegen, während die Strompreise — allerdings auch nur bei Lieferung an Tarifabnehmer wie Haushalt, Landwirtschaft und Kleingewerbe — neben der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht auch der Genehmigungspflicht durch die Preisbehörden der Länder unterstehen. Der Fernwärmekunde ist hierdurch jedoch nicht schlechter gestellt. Die Fernwärmeunternehmen unter-

liegen voll dem Kartellrecht, für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelten dagegen Ausnahmeregelungen hinsichtlich wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Gebietsabgrenzungsverträge).

Die Kartellbehörde kann bei mißbräuchlicher Preisstellung durch ein Fernwärmeunternehmen den Versorgungsvertrag und damit auch die Preise für unwirksam erklären. Das Bundeskartellamt hat im Rahmen seiner Mißbrauchsaufsicht nach §§ 22 und 26 Abs. 2 GWB im Jahr 1974 und in den darauf folgenden Jahren einen umfangreichen Vergleich der Preise und Vertragsbedingungen für Fernwärme durchgeführt. „Preisregulierende Maßnahmen“ im Sinne einer Abmahnung oder Verfügung waren jedoch nicht zu veranlassen.

Die Untersuchungen richteten sich in erster Linie gegen ein bundesweit arbeitendes Fernwärmeunternehmen, dessen Preise im Jahr 1974 zum Teil erheblich höher lagen als die Preise anderer Fernwärmeversorger. Ursächlich für diese Unterschiede waren in erster Linie die unterschiedlichen Einsatzkosten der jeweils verwendeten Energien. Inzwischen haben sich die Brennstoffpreise im wesentlichen angeglichen.

Der kartellrechtlichen Aufsicht unterliegt auch die von Ihnen angesprochene Saarberg Fernwärme bei der Versorgung der Waldstadt von Mosbach.

Die Fernwärme steht, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, im Wettbewerb gegenüber anderen Heizsystemen. Potentielle Kunden müssen davon überzeugt sein, daß sie — soweit überschaubar — sich auch in Zukunft nicht schlechter stehen als bei anderen Heizsystemen.

Insofern unterscheidet sich die Situation grundlegend von der Elektrizitätsversorgung: Strom kann in einer Vielzahl von Anwendungsbereichen nicht durch andere Energieträger substituiert werden; die preisbeeinflussende Wirkung des Wettbewerbs fehlt insoweit, an ihre Stelle tritt, soweit notwendig, die Preisaufsicht.

Die Bundesregierung sieht daher derzeit keinen hinreichenden Anlaß, für die Fernwärmeversorgung eine Preisaufsicht oder andere „Sofortmaßnahmen“ einzuführen. Sie wird jedoch angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die Verträge zu gestalten und Preise zu berechnen, zum Schutze der Abnehmer ausgewogene und einheitliche Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme erlassen. Dabei soll insbesondere Vorsorge getroffen werden, daß die gesamte Heizkostenrechnung — und die damit in Zusammenhang stehenden Preisgleitklauseln — dem Verbraucher verständlicher und transparenter gestaltet wird. Das jetzt verabschiedete Gesetz über die Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Fernwärme künftig den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen soll. Falls im Zuge des weiteren Ausbaus der Fernwärmeversorgung die freie Wahl der Heizungssysteme und damit das Wettbewerbselement zunehmend durch Maßnahmen der Luftreinhaltung, Anschlußzwang o. ä. ausgeschlossen sein sollte, müßte dem jedenfalls durch einen entsprechenden Ausbau der Aufsicht über die Fernwärmewirtschaft Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung beobachtet daher die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam.



29. Abgeordneter  
**Dr. Narjes**  
(CDU/CSU)      Treffen Pressemeldungen zu, wonach der Bundeskanzler meint, daß die Bundesrepublik Deutschland neben den USA eine Erhöhung der Ölpreise selbst um 15 v. H. verkraften könne, und auf welchen sachlichen Überlegungen beruhen sie?
30. Abgeordneter  
**Dr. Narjes**  
(CDU/CSU)      Teilt gegebenenfalls die Bundesregierung die Ansicht, daß in der wiedergegebenen Äußerung eine fahrlässige Ermutigung der Ölproduzenten zu Ölpreiserhöhungen zu sehen ist, und wenn ja, wie hält die Bundesregierung dies für vereinbar mit den Zielen der deutschen Wirtschaftspolitik, mit dem Interesse der Arbeitnehmer an einem hohen Reallohn und mit den deutschen Verpflichtungen in der europäischen Gemeinschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 9. Dezember**

Der Bundeskanzler hat am 14. November 1976 im Rahmen eines Interviews mit dem Deutschlandfunk gesagt, daß die Volkswirtschaften der USA und der Bundesrepublik Deutschland die direkten Wirkungen einer Ölpreiserhöhung in dem von Ihnen genannten Ausmaß „verdauen“ könnten; er hat gleichzeitig hinzugefügt, daß für eine große Zahl von Volkswirtschaften sowohl unter den Industrie- als auch unter den Entwicklungsländern eine fühlbare Ölpreisanhebung eine erhebliche Erschwerung der ohnehin schon bestehenden Inflations- und Zahlungsbilanzprobleme bedeuten könnte.

Diese Beurteilung stützt sich darauf, daß die USA und die Bundesrepublik Deutschland infolge der in den vergangenen Jahren erzielten Stabilisierungserfolge und ihrer günstigen Zahlungsbilanz- und Reservepositionen die daraus entstehenden direkten Preis- und Zahlungsbilanzwirkungen noch am ehesten auffangen können. Für eine Reihe von defizitären Partnerländern innerhalb und außerhalb der EG würden sich bei einer fühlbaren Ölpreiserhöhung jedoch die ohnehin bestehenden binnenwirtschaftlichen und Zahlungsbilanzprobleme erheblich verschärfen und die Gefahr mit sich bringen, daß sich von ihnen neue inflationäre Tendenzen oder aber zunehmende Eingriffe in den freien Handel ausbreiten könnten.

Der Bundeskanzler hat sowohl in dem genannten Interview wie auch bei anderen Gelegenheiten, so vor allem in der Sitzung des Europäischen Rats am 29./30. November 1976 sehr nachdrücklich auf diese Zusammenhänge aufmerksam gemacht und auf die gravierenden Wirkungen einer fühlbaren Ölpreiserhöhung auf das weitere weltwirtschaftliche Wachstum und auf die Situation in einer Reihe von Industrie- und Entwicklungsländern hingewiesen. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die Erklärung des Bundeskanzlers als eine Ermutigung der Ölproduzenten zu Ölpreiserhöhungen aufgefaßt werden könnte.

Damit erübrigt sich auch eine eingehende Antwort auf Ihre zweite Frage, ob diese Äußerung des Bundeskanzlers mit unseren binnenwirtschaftlichen Zielen oder mit unseren Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft vereinbar ist. Diese Äußerung steht in vollem Einklang mit den nationalen Erfordernissen und den internationalen Verpflichtungen.

31. Abgeordneter  
Hauser  
(Krefeld)  
(CDU/CSU)
- Treffen Informationen zu, denenzufolge die Bundesregierung vorgeschlagen haben soll, die freie Forschungstätigkeit am Institut für Mittelstandsforschung an den Universitäten Köln und Bonn durch eine Änderung der Satzung einzugrenzen, derzufolge das Institut künftig nicht mehr unabhängig forschen soll, sondern die Lage, Entwicklung und Probleme des Mittelstands nur noch mehr insoweit erforschen soll, wie „dies zur sachgemäßen Erfüllung von Aufgaben der Ressorts der Stifter notwendig ist“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 13. Dezember**

Die Informationen treffen nicht zu. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen nicht die unabhängige Forschungstätigkeit des Instituts für Mittelstandsforschung einschränken, sondern sicherstellen, daß das Institut auch künftig vom Bund institutionell gefördert werden kann.

Folgender Sachverhalt liegt den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zugrunde:

Das Institut für Mittelstandsforschung ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts; Stifter sind der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen. Die Mittel der Stiftung wurden bisher von den Stiftern im Verhältnis  $\frac{2}{3}$  (Bund) zu  $\frac{1}{3}$  (Nordrhein-Westfalen) aufgebracht. Die Rahmenvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes vom 28. November 1975 sieht nunmehr in Artikel 2 sowie den dazugehörigen Protokollnotizen vor, daß sich die gemeinsame Forschungsförderung ab 1. Januar 1977 nur noch auf solche Forschungseinrichtungen erstreckt, bei denen der von den Gebietskörperschaften zu deckende Zuwendungsbedarf im Jahr 1974 mehr als 1,5 Millionen DM betrug. Forschungseinrichtungen, deren Zuwendungsbedarf unter dieser Größenordnung liegt, sind von dem genannten Zeitpunkt ab allein vom Sitzland zu finanzieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Einrichtungen der Ressortforschung und der Industrieforschung.

Da der Zuwendungsbedarf des Instituts für Mittelstandsforschung unter der festgesetzten Grenze liegt, ist demnach eine weitere Förderung des Instituts durch den Bund nur dann noch möglich, wenn das Institut als eine Einrichtung der Ressortforschung anzusehen ist. Eine Definition des Begriffs „Ressortforschung“ findet sich in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Organisation, Planung und Förderung der Forschung vom April 1975. Danach ist unter Ressortforschung die Forschung zu verstehen, deren Ergebnisse zur Erfüllung spezieller staatlicher Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der Ressortaufträge der einzelnen Ministerien benötigt werden. Die Ressortforschung ist also durch ihre besondere Zielsetzung gekennzeichnet. Es ist ferner anerkannt, daß Ressortforschung nicht nur im Wege der Projektförderung, sondern auch — wie im Falle des Instituts für Mittelstandsforschung — durch die institutionelle Förderung von Forschungseinrichtungen erfolgen kann, sofern deren Tätigkeit zur

sachgemäßen Erfüllung der Ressortaufgaben notwendig ist. Dabei muß allerdings organisationsmäßig sichergestellt sein, daß das zuwendungsgebende Ressort die Forschungskapazitäten für seine Zwecke nutzbar machen kann.

Die bisherige Satzung der Stiftung „Institut für Mittelstandsforschung“ trägt diesen Grundsätzen nicht ausreichend Rechnung. Deshalb sind — im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen — entsprechende Satzungsänderungen vorgeschlagen worden, die es dem Bund ermöglichen würden, das Institut auch in Zukunft institutionell zu fördern. Die Entscheidung über etwaige Satzungsänderungen liegt beim Vorstand der Stiftung.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen bedeuten nicht, daß das Institut künftig nicht mehr unabhängig forschen soll. Die ausdrückliche Bestimmung, daß das Institut in seiner Forschung unabhängig ist, bleibt vielmehr unverändert erhalten. Das gleiche gilt auch für die Bestimmung der Satzung, daß das Forschungsprogramm vom Kuratorium der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt wird.

Durch die Neuorganisation des Instituts im Jahr 1974 sind vor allem auf Betreiben des Bundes und unter kooperativer Mitwirkung des Vorstands der Stiftung die Voraussetzungen für eine effiziente Forschungstätigkeit des Instituts geschaffen worden, deren Ergebnisse sich der Bund auch in Zukunft zunutze machen will. Aus diesem Grunde ist der Bundesregierung daran gelegen, das Institut für Mittelstandsforschung auch weiterhin institutionell fördern zu können.

32. Abgeordneter  
**Hauser**  
**(Krefeld)**  
(CDU/CSU)
- Sind Informationen zutreffend, denenzufolge im Haushaltsentwurf für das Jahr 1977 für den Titel des Instituts für Mittelstandsforschung an den Universitäten Bonn und Köln der Betrag 0 DM eingesetzt ist, bzw. dieser Titel erst dann finanziell dotiert werden soll, wenn die Wissenschaftler am Institut für Mittelstandsforschung sich den Satzungsänderungswünschen der Bundesregierung unterwerfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 13. Dezember**

Der Entwurf des Haushaltsplans 1977 wird zur Zeit vom Bundesminister der Finanzen vorbereitet. Eine Kürzung des Mittelan-satzes für das Institut für Mittelstandsforschung ist nicht vorge-sehen; vielmehr sollen nach dem Entwurf Mittel in der gleichen Höhe wie im Jahr 1976 bereitgestellt werden. Dabei wird aller-dings davon ausgegangen, daß der Vorstand der Stiftung die erforderlichen Satzungsänderungen beschließen und damit die Voraussetzungen für die weitere institutionelle Förderung des Instituts durch den Bund schaffen wird.

33. Abgeordneter  
**Dr. Schwörer**  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung angesichts sinkender Zinsen bereit, die Zinsen für Darlehen aus dem ERP-Vermögen für Gemeinden, für Förder-maßnahmen in wirtschaftsschwachen Gebieten und für Mittelstandsprogramme zu senken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 9. Dezember**

Mit Schreiben vom 28. April 1975 hatte ich Ihnen zugesichert, bei weiteren Zinssenkungen am Markt für den ERP-Bereich eine Anpassung vorzunehmen. Dementsprechend sind die ERP-Zinsen bereits im April 1976 — wie im Jahr vorher — für sämtliche Programme um 0,5 v. H. gesenkt worden.

Gleichzeitig mit der Zinssenkung ging in 1976 eine weitere Aufstockung des Planvolumens um 217 Millionen DM (8,6 v. H.) auf 2750 Millionen DM einher. Für die Deckung der Ausgaben mußten wiederum über 500 Millionen DM auf dem Kapitalmarkt beschafft werden. Die Zinseinnahmen werden zur Bedienung des Schuldendienstes für die wachsenden Fremdmittel benötigt, so daß Zinssenkungen nur in einem vorsichtigen Umfang möglich sind.

Dabei muß auch vermieden werden, daß durch kurzfristige Schwankungen des Marktzinses keine zu häufigen Veränderungen in beide Richtungen stattfinden. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß der heutige Marktzins das für die letzte ERP-Zinssenkung maßgebliche günstige Zinsniveau vom vergangenen Frühjahr nur begrenzt unterschritten hat. Besonders augenfällig wurde die günstige Zinsentwicklung am Kapitalmarkt vor allem deshalb, weil der Marktzins im Sommer deutlich auf über 8 v. H. angestiegen war. Dieser Zinsbewegung waren die ERP-Programme naturgemäß nicht gefolgt.

Gerade für die von Ihnen erwähnten Finanzierungshilfen an Gemeinden (z. B. auch für Kläranlagen) sind die ERP-Konditionen mit 6 v. H. Zins und 100prozentiger Auszahlung bei Laufzeiten von 15 Jahren im Vergleich zu den Marktkonditionen als sehr attraktiv zu bezeichnen. Hier wie auch in den Mittelstandsprogrammen, beweist die unverändert hohe Nachfrage, wie günstig die Antragsteller die ERP-Mittel einschätzen. Dabei muß die KW vor allem im Regionalprogramm auch im laufenden Jahr erhebliche eigene Mittel zur Ergänzung der ERP-Darlehen einsetzen, um die Nachfrage zu decken.

Eine indirekte Zinssenkung hat sich auch dadurch ergeben, daß nach Aufstockung der Ansätze im Wirtschaftsplan der ERP-Finanzierungsanteil an den einzelnen Investitionen vor allem der Klein- und Mittelbetriebe gegenüber früheren Jahren wesentlich heraufgesetzt werden konnte.

Ich meine, diese Möglichkeiten sollten wir nicht durch einen vorzeitigen Verzicht auf ERP-Zinseinnahmen einengen und möchte deshalb meine Bitte um Verständnis wiederholen, daß bei den ERP-Zinssenkungen behutsam vorgegangen werden muß und im Augenblick Ihrem verständlichen Wunsche nicht entsprochen werden kann.

34. Abgeordneter  
**Schedl**  
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für eine Aufhebung des Schrott-Export-Verbots verwenden, und welche Überlegungen sind für ihre Haltung in dieser Frage maßgebend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 13. Dezember**

Das Schrottexportverbot ist auf Vorschlag der Kommission, der damaligen Hohen Behörde, in einem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 6. März 1953 vereinbart worden. Der Beschluß sieht vor, daß „bis auf weiteres“ eine möglichst vollständige Einschränkung der Schrottausfuhren nach dritten Ländern aufrechtzuerhalten ist.

In der Vergangenheit hat sich die Bundesregierung in den Beratungen mit den Vertretern der anderen Regierungen und der Kommission in Brüssel immer wieder für eine großzügige Schrottexportpolitik eingesetzt.

Ausnahmen von dem Grundsatzbeschluß aus dem Jahr 1953, die jeweils für bestimmte Zeiträume — etwa ein Vierteljahr — beschlossen werden, müssen aber von allen neun Regierungen gebilligt werden. Deshalb konnten die Wünsche der Bundesregierung in der Vergangenheit nur selten im vollen Umfang durchgesetzt werden.

Angesichts der schwierigen Situation unserer Schrottwirtschaft ist es für den Rest dieses Jahres gelungen, eine großzügigere Schrottausfuhrregelung durchzusetzen. Sie ist zwischenzeitlich im Bundesanzeiger vom 1. Dezember 1976 veröffentlicht worden. In den im Dezember anstehenden Beratungen in Brüssel wird angestrebt, diese Regelung zumindest auch für die kommenden Monate aufrechtzuerhalten. Zugleich soll erneut versucht werden, für die Zukunft eine freizügigere Schrottexportpolitik durchzusetzen.

35. Abgeordneter  
**Dr. Aigner**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft bewegen hat, im Rahmen des Welthandelsabkommens der Schaffung einer neuen „Framework Group“, durch die auch rechtlich eine Sonderstellung der Entwicklungsländer im Gatt herbeigeführt werden soll, zuzustimmen, und wie rechtfertigt die Bundesregierung gegebenenfalls ihr Verhalten angesichts von Berichten, daß sich niemand — jedenfalls nicht im Lager der westlichen Industrieländer — dabei wohlfühle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 13. Dezember**

Die Bundesregierung hat ebenso wie die übrigen EG-Mitglieder eine aufgeschlossene Haltung zur Schaffung einer Gruppe „Internationaler Rahmen für die Durchführung des Welthandels“ eingenommen, um durch die Fortentwicklung des GATT eine bessere Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel zu fördern. Diese Stellungnahme beruhte auf einem ausführlichen Meinungsaustausch innerhalb der zuständigen EG-Gremien, in denen sich die Mitglieder bei ihrer Meinungsbildung gegenseitig beeinflussten, so daß nicht behauptet werden kann, ein Mitgliedsland habe die anderen EG-Mitglieder zur Zustimmung bewogen. Die gleiche Haltung wie die Europäische Gemeinschaft vertraten im übrigen neben den Entwicklungsländern auch die anderen Industrieländer, u. a. die USA, die die Errichtung der Gruppe öffentlich begrüßt haben.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 36. Abgeordneter  
Schedl  
(CDU/CSU)**
- Trifft es zu, daß der neue Generaldirektor der Welternährungsorganisation in Verletzung der Statuten des Welternährungsprogramms die für die Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe zuständigen Spezialisten des Welternährungsprogramms in neu zu errichtende Vertretungen der Welternährungsorganisation in den einzelnen Entwicklungsländern eingliedern will, und was hat die Bundesregierung — bejahendenfalls — hiergegen unternommen, um die Zerschlagung des einzigen bisher funktionierenden Apparats zu verhindern sowie statt dessen die Geberländer — darunter auch die Europäische Gemeinschaft — zu veranlassen, den Vorschlägen dieser Spezialisten zu folgen, damit nicht länger wie bisher ein erheblicher Teil der Nahrungsmittelhilfe wegen mangelnder Lagerungsmöglichkeiten und anderer Unzulänglichkeiten verkommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann  
vom 7. Dezember**

Nach den „Allgemeinen Regeln“ des VN/FAO-Welternährungsprogramms (WEP) ist der Länderbeauftragte des VN-Entwicklungsprogramms (UNDP) zugleich Vertreter des WEP.

Der Bundesregierung liegen bisher keine Anzeichen dafür vor, daß der neue Generaldirektor der FAO unter Verletzung der „Allgemeinen Regeln“ die örtlichen Spezialisten des WEP in neu einzurichtende Vertretungen der FAO eingliedern will.

Die Bundesregierung teilt die Meinung, daß die Spezialisten des WEP, die zum Büro des jeweiligen Länderbeauftragten des UNDP gehören, ein hervorragendes Instrument zur optimalen Gestaltung der internationalen Nahrungsmittelhilfe bilden, dessen sich die Bundesregierung in wachsendem Umfang bedient. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß auch die EG und andere Geberländer stärker als bisher dieses Instrument bei der Koordinierung ihrer Hilfen nutzen.

Im übrigen erfolgt die jährliche Planung des Umfangs und der zweckmäßigsten Form unserer Nahrungsmittelhilfe auf der Grundlage der jeweils neuesten Bedarfsschätzungen der FAO, des Internationalen Weizenrats und der im Empfängerland tätigen Fachleute. Wenn sich die Gefahr abzeichnet, daß die Nahrungsmittelhilfe wegen mangelnder Lagerungsmöglichkeiten oder anderer Unzulänglichkeiten verderben könnte, ehe sie die Bedürftigen erreicht, wird die Durchführung der Lieferung, wie z. B. in diesem Jahr eine für Bangla Desh vorgesehene Weizenhilfe, verschoben.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Arbeit und Sozialordnung**

37. Abgeordneter  
**Dr. Freiherr  
Spies von  
Büllesheim**  
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß vermehrt bisher landwirtschaftsfremde hauptberuflich anderweitig tätige Personen kleinere landwirtschaftliche Flächen oder Betriebe zur Bewirtschaftung oder Pferdehaltung usw. pachten oder erwerben und damit Pflichtmitglied der Alterskasse und Krankenkasse der Landwirte werden mit der Folge, daß sie dadurch die für Landwirte vorgesehenen Krankenversicherungs- und Altersrentenmöglichkeiten gewinnen, und sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit diese Entwicklung zu steuern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 8. Dezember**

Ihre Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

Nach dem Recht der Altershilfe und Krankenversicherung der Landwirte sind landwirtschaftliche Unternehmer versicherungspflichtig, wenn ihr Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet. Die Frage der Existenzgrundlage ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und wird durch die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger beurteilt. Diese sind auf Grund ihrer Kenntnis der regionalen Situation am besten in der Lage, die hierfür angemessenen Maßstäbe festzusetzen. Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob die Landwirtschaft die Haupteinnahmequelle darstellt; vielmehr ist hierfür allein entscheidend, ob die regionalbestimmte Größenordnung erreicht wird. In jedem Falle muß das landwirtschaftliche Unternehmen jedoch auf Bodenbewirtschaftung beruhen. Das bedeutet z. B. für die von Ihnen angesprochenen Tierhaltungsbetriebe, daß sie dafür überwiegend Erzeugnisse verwenden müssen, die in diesem Betrieb aus der Bodenbewirtschaftung gewonnen werden.

Es ist möglich, daß die o. g. Regelung in Einzelfällen zur Einbeziehung von „landwirtschaftsfremden Personen“ führen kann. Der Bundesregierung ist jedoch bisher nicht bekannt geworden, daß solche Personen in nennenswertem Umfang kleinere landwirtschaftliche Unternehmen gepachtet haben, um dadurch den Schutz der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu erhalten. Im übrigen zeigt die Statistik, daß die Zahl der versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer ständig zurückgeht. Die Bundesregierung wird die Frage jedoch an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung herantragen und weiter im Auge behalten.

38. Abgeordneter  
**Seiters**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, ähnlich dem neuen Sonderprogramm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit besondere gezielte Hilfen für die strukturschwachen Gebiete zu beschließen, und teilt sie die Sorge, daß ohne derartige

Hilfen das Sonderprogramm mit seiner Absicht, die Mobilität der Arbeitnehmer zu erhöhen, dazu führen wird, Arbeitskräfte aus strukturschwachen Gebieten zur Abwanderung zu veranlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 9. Dezember**

Die von Ihnen geäußerte Befürchtung zu den von der Bundesregierung beschlossenen arbeitsmarktpolitischen Vermittlungshilfen teile ich nicht. Zum einen ist die Bundesanstalt für Arbeit angewiesen, bei der Gewährung der Mobilitätshilfen darauf zu achten, daß die Belange der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Bundesraumordnungsprogramms nicht durch eine Abwanderung aus den Fördergebieten beeinträchtigt wird. Die Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit regeln dementsprechend, daß bei Arbeitsmöglichkeiten sowohl in einem strukturschwachen als auch in einem sonstigen Gebiet nur die Arbeitsaufnahme innerhalb des strukturschwachen Gebiets gefördert werden kann.

Zum anderen können — unter der Voraussetzung, daß die tägliche Rückkehr vom neuen Arbeitsplatz zum Wohnort nicht zumutbar erscheint — nicht nur Arbeitslose, die an den neuen Arbeitsort verziehen, sondern auch Tagespendler Mobilitätiszulagen erhalten.

Darüber hinaus fördern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Mobilitätzulage — entweder ein um mehr als 15 v. H. geringeres Bruttoarbeitsentgelt am neuen Arbeitsplatz oder eine andersartige Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis ohne Mehrverdienst — geradezu den Verbleib in strukturschwachen Gebieten, da bei entsprechender beruflicher Mobilität eine räumliche Veränderung erfahrungsgemäß häufig überflüssig wird.

Im übrigen ist die Möglichkeit der Gewährung von Mobilitätshilfen auf Arbeitsaufnahmen begrenzt, die bis zum 31. Mai 1977 erfolgen. Auch aus diesen Gründen dürften Befürchtungen hinsichtlich etwaiger negativer Auswirkungen auf die Erfordernisse der notwendigerweise längerfristig ausgerichteten Regional- und Raumordnungspolitik nicht gerechtfertigt sein.

39. Abgeordneter **Hösl**  
(CDU/CSU)      Wie viele Bedienstete sind mit der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft nach dem im Jahr 1974 inkraftgetretenen Gesetz beschäftigt, und wie verhält sich deren Zahl zu der während der Beratung des Gesetzes angenommenen bzw. genannten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 8. Dezember**

Nach § 3 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes sind für die Feststellung einer Behinderung und des Grads der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Behörden der Versorgungsverwaltungen der Länder zuständig. Da diese Behörden Landesbehörden sind, hat die Bundesregierung keinen Einfluß auf die personelle Besetzung. Sie ist insbesondere nicht darüber unterrichtet, wie viele



Bedienstete zur Zeit mit der Durchführung der genannten Vorschrift beschäftigt sind. Ich habe daher die Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder gebeten, mir die von Ihnen gewünschten Angaben zu übermitteln. Sobald mir die Zahlen vorliegen, komme ich auf die Angelegenheit zurück.

Bereits jetzt möchte ich aber darauf hinweisen, daß die Bundesregierung bei der Reform des Schwerbeschädigtenrechts keinen Anlaß hatte, den Personalbedarf für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz zahlenmäßig vorzuschätzen. Bei den Beratungen mit den Vertretern der Länder wurde von diesen seinerzeit übereinstimmend erklärt, das Verfahren könne ohne wesentliche Verstärkung des Personals von den Behörden der Versorgungsverwaltung durchgeführt werden. In den Materialien zum Gesetz über die Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts sind daher Schätzungen über die voraussichtliche Zahl der für das Feststellungsverfahren benötigten Bediensteten nicht enthalten.

40. Abgeordneter **Sund** (SPD)      Verfügt die Bundesregierung über Informationen, in welchem Umfang die Zahl der in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer gestiegen ist?
41. Abgeordneter **Sund** (SPD)      Kann die Bundesregierung Auskunft über die Ursachen dieses Anstiegs geben, und wie beurteilt sie die künftige Entwicklung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 10. Dezember**

Zahlen über den Umfang der Schichtarbeit enthalten zwei Zusatzbefragungen zum Mikrozensus 1965 und 1972. Danach ist die Zahl der Schichtarbeiter, soweit sie Nacharbeit leisten, von 1,612 Millionen im Jahr 1965 auf 1,906 Millionen im Jahr 1972 gestiegen. Gründe für die Zunahme der Zahl dieser Schichtarbeiter um 294 000 sind nicht angegeben.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ wurde vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ein Forschungsprojekt „Belastungsschwerpunkte und Praxis der Arbeitssicherheit“ vergeben, das auf Grund einer im Jahr 1975 durchgeführten Repräsentativerhebung auch Aussagen zur Schichtarbeit enthält. Danach sind 5,8 Millionen Arbeitnehmer in Schichtarbeit tätig. Diese Zahl erfaßt alle Schichtarbeiter, unabhängig ob sie in Tag- oder Nachtschicht beschäftigt sind.

Auch in einer im Jahr 1975 durchgeführten EG-Arbeitskräftestichprobe sind Fragen zur Schichtarbeit gestellt worden. Die Bundesregierung wird sich darum bemühen, daß das Ergebnis so früh wie möglich ausgewertet und veröffentlicht wird.

Ob die Zahl der Schichtarbeiter in den letzten Jahren tatsächlich erheblich gestiegen ist, läßt sich auf Grund des vorhandenen Datenmaterials nicht feststellen.

Hinweise auf die künftige Entwicklung der Schichtarbeit sind in dem Forschungsprojekt „Ermittlung und Analyse von Schwerpunkten bei der Anwendung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse“ enthalten, das mir das Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft (Saarbrücken) vor kurzem vorgelegt hat. Das Institut kommt dort bei einem Vergleich der verschiedenen Betriebsgrößenklassen zu dem Ergebnis, daß Schichtarbeit in Großbetrieben überdurchschnittlich vorhanden ist, während in kleineren Betrieben die Häufigkeit von Schichtarbeit deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtzahl der erfaßten Betriebe liegt. Dieses Ergebnis wird damit erklärt, daß bei zunehmender Größe der Produktionseinheiten auch die Kapitalinvestitionen anwachsen und daher möglichst eine hohe Kapazitätsauslastung durch Schichtarbeit angestrebt wird. Es ist daher nicht auszuschließen, daß bei zunehmender Konzentration der Wirtschaft vor allem in den stoffumwandelnden, stoffaufbereitenden und stoffverformenden Produktionsbereichen auch die Schichtarbeit zunehmen wird.

42. Abgeordneter **Sauer (Salzgitter) (CDU/CSU)** Ist die Bundesregierung nach den inzwischen durchgeführten Untersuchungen der Plafondierung der Rentenleistungen und den Äußerungen namhafter Experten hierzu immer noch der Auffassung, „für das Rentensystem bestünde keine ernsthafte Gefahr“ (Äußerung des Bundeskanzlers am 30. September 1976 in einer Fernsehdiskussion), und wie verhält sich hierzu die ebenfalls in einer Fernsehdiskussion abgegebene Erklärung des Bundeskanzlers vom 7. November 1976, die „Konsolidierung der Rentenversicherung sei das dickste Problem, bei dem es nicht ohne harte Schritte abgehen wird“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 10. Dezember**

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung große Aufmerksamkeit erfordert. In der Debatte zum 19. Renten Anpassungsgesetz hat Bundesarbeitsminister Walter Arendt erklärt, daß er nicht zögern werde, Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung vorzuschlagen, wenn sich dies zur Sicherung der Renten als notwendig erweisen sollte. Er hat damit zu erkennen gegeben, daß die Bundesregierung alles unternehmen wird, um rechtzeitig Entwicklungen vorzubeugen, die künftig zu einer Gefährdung der Renten und des Rentensystems führen könnten. Die Bundesregierung wird entsprechend ihren Aussagen handeln.

**Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

43. Abgeordneter **Würtz (SPD)** Treffen die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Bundeshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1974 erhobenen Vorwürfe über die bei der Bundeswehr vorgeschriebenen Güteprüfungen nach den Technischen Lieferbedingungen zu, und wenn ja, welche Maßnahmen werden umgehend getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schmidt  
vom 13. Dezember**

Die Beanstandungen des Bundesrechnungshofs beruhen auf Erhebungen der Jahre 1974 und früher. Sie fallen in einen Zeitabschnitt, in welchem die Stück- und Stichprobenprüfungen zugunsten moderner Qualitätssicherungsmaßnahmen abgebaut wurden. Dieser Prozeß ist langwierig und noch nicht abgeschlossen. Bei den Ausführungen des BRH tritt dieser Aspekt zu wenig hervor.

Der BRH beanstandet in seinen Bemerkungen besonders den Inhalt der bei Verträgen als Vertragsanlage mit dem Auftragnehmer vereinbarten Technischen Lieferbedingungen (TL und in früheren Jahren auch Vorläufige TL) und den daraus nach seiner Auffassung zwangsläufig herzuleitenden Umfang der Güterprüfungen.

Die TL sind ein nicht ersetzbares Hilfsmittel zur Festlegung technischer Forderungen bei Verträgen. Durch diese TL werden dem Bewerber Kalkulationsunterlagen geliefert, wird Wettbewerbsverzerrungen vorgebeugt, die Gleichheit der Erzeugnisse gegebenenfalls über Jahre gewahrt, die Ersatzteilversorgung ermöglicht und — nicht unwesentlich — auch die Qualität festgelegt. Nach einer „Arbeitsweisung Technik“ vom 9. Dezember 1975 sind in den TL auch die Auflagen zur Gütesicherung aufzuführen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat. Aus den Festlegungen der TL zur Güteprüfung entnimmt der Auftragnehmer, worauf er sich bei einer Güteprüfung einzustellen hat. Es liegt jedoch im Ermessen des amtlichen Güteprüfdienstes, ob und in welchem Umfang eine Güteprüfung in konkretem Einzelfall durchgeführt wird. Die TL ist keine Weisung an den amtlichen Güteprüfdienst.

BWB hat die TL, insbesondere die vom Bundesrechnungshof angezogenen TL, inzwischen überprüft und, soweit geboten, überhöhte und überspitzte ältere Forderungen abgestellt.

Auch wenn in früheren Jahren gelegentlich überspitzte Forderungen in den TL enthalten gewesen sein mögen, so hat der BRH die Bedeutung der TL für den Beschaffungsvorgang zu wenig gewürdigt.

Gütesicherung durch den Auftragnehmer setzt bei diesem entsprechende Vorkehrungen und Einrichtungen voraus. Es hat sich gezeigt, daß kleinere Firmen insoweit nur über begrenzte Möglichkeiten verfügen. Bei kleineren Firmen, meist Herstellern des einfachen Gerätes, wird daher auf absehbare Zeit kaum auf das Mittel der Güteprüfung verzichtet werden können.

Die Vorstellung des Bundesrechnungshofs, bei bestimmten Artikeln sollte auf Güteprüfung von vornherein vertraglich verzichtet werden, stellt nach den Erfahrungen des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung keine vertretbare Lösung dar.

Die Entscheidung über einen Verzicht auf Güteprüfung kann nur auftragnehmerbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse wie Fertigungs- und Prüfeinrichtungen des Auftragnehmers, sein Qualitätsniveau, Wirksamkeit der werksseitigen Qualitätskontrolle usw. getroffen werden. Deshalb sollte das Recht auf Güteprüfung in allen Verträgen festgelegt bleiben und über den Umfang der Prüfung oder einen Verzicht erst bei Vorstellung der Lieferung auf Grund der betrieblichen Gegeben-

heiten und der Vertrauenswürdigkeit des Auftragnehmers entschieden werden. Es ist daher nicht mehr beabsichtigt, den Verzicht auf Güteprüfung für bestimmte Versorgungsartikel durch eine Auflistung auf jeden Fall von der Güteprüfung ausgenommenen Artikel auszusprechen.

Im übrigen darf bei allen Maßnahmen zur Minderung des Prüfaufwands nicht übersehen werden, daß die im zivilen Bereich übliche Garantiezusage die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bundeswehr nicht ersetzen kann. Die Bundeswehr ist gezwungen, in der Regel das angelieferte Material auf Lager zu nehmen und erst viel später einer Nutzung zuzuführen.

Die generellen Behauptungen des Bundesrechnungshofs, die darin gipfeln, daß bei einfachem, weniger prüfwürdigem Gerät überhöhter Prüfaufwand getrieben und wertvolles kompliziertes Gerät mangels TL nur unzureichend geprüft würde, treffen nicht zu.

Bei kompliziertem Gerät werden immer spezielle Prüfvorschriften in großem Umfang erarbeitet. Es hat sich wegen der dabei zu überwindenden Schwierigkeiten — diese Prüfvorschriften sind nämlich im Ablauf des Wehrmaterialentstehungsganges zu erstellen — gezeigt, daß solche Prüfvorschriften anfangs nicht immer vollzählig zur Verfügung waren, so daß gelegentlich auch auf Firmenunterlagen zurückgegriffen werden mußte.

Auch der Vorwurf, daß Stichprobenprüfungen und zerstörende Prüfungen vielfach überhöht seien, läßt sich nicht aufrechterhalten. Jede Stichprobenprüfung enthält ein gewisses Risiko, welches erhöht wird, wenn die Größe der Stichprobe reduziert wird. Die Stichprobengrößen werden vom BWB dementsprechend festgelegt.

Sofern in Einzelfällen das Risiko unter Berücksichtigung des Prüfaufwands erhöhbar war, sind in den TL die Stichprobengrößen inzwischen herabgesetzt worden. Das gleiche gilt für Prüfpläne bei zerstörender Prüfung.

Die Stempelung von Massenartikeln erfolgt nach Güterprüfmerkblatt vom Januar 1975 auf der Versandpackung. Die dem nicht entsprechenden TL wurden inzwischen umgestellt.

Den Einsatz der Güterprüfer wirkungsvoller und kostenwirksamer zu gestalten, gehört zu den laufenden Anstrengungen des BWB. So hat das BWB zwischenzeitlich die neue Richtlinie für die Erstellung von Technischen Lieferbedingungen (TL) am 9. Dezember 1975 in Kraft gesetzt, in der die Forderung nach Qualitätssicherungssystemen beim Auftragnehmer und das Recht auf Güteprüfung festgelegt sind.

Der Güteprüfdienst hat inzwischen bei über 80 Firmen ein für die Bundeswehr akzeptables Qualitätssicherungssystem durchgesetzt und anerkannt.

Sie mögen daraus ersehen, daß laufend und bereits seit längerer Zeit Anstrengungen unternommen werden, die Güteprüfung schrittweise ohne Einbuße an Wirksamkeit zu vereinfachen und kostenwirksamer zu gestalten. Ich bin überzeugt, daß auf dem beschrittenen Wege verbesserte praktische Ergebnisse im Sinne der Zielsetzung des Bundesrechnungshofs erreicht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Jugend, Familie und Gesundheit**

44. Abgeordneter **Seefeld** (SPD) Ist die Bundesregierung auch der Ansicht, daß das Bundessozialhilfegesetz „teilweise in eine Richtung hin entwickelt worden ist, die dem System der Sozialhilfe fremd ist und mehr zu leisten gebietet, als im Einzelfall notwendig erscheint“, wie vom Landkreis Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg festgestellt worden sein soll, und wird sie gegebenenfalls Konsequenzen daraus ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander  
vom 7. Dezember**

Die Bundesregierung teilt die in Ihrer Frage wiedergegebene Auffassung der kommunalen Landesverbände Baden-Württembergs nicht. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, umfaßt z. B. der notwendige Lebensunterhalt anders als nach dem früheren Fürsorgerecht nicht nur das „physiologisch Notwendige“ (so das Bundesverwaltungsgericht in einer Grundsatzentscheidung zum Sozialhilferecht), sondern in vertretbarem Umfang auch Leistungen, die die Beziehungen des Hilfeempfängers zur Umwelt und seine Teilnahme am kulturellen Leben fördern oder ermöglichen sollen. Ganz allgemein hat darüber hinaus die Sozialhilfe bei der Bemessung ihrer Leistungen auch die herrschenden Lebensgewohnheiten und gesellschaftlichen Anschauungen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, daß unter Zugrundelegung dieser Leistungsprinzipien das Bundessozialhilfegesetz eine systemfremde Entwicklung genommen hat und Leistungen vorsieht, die über einen anzuerkennenden Bedarf hinausgehen.

45. Abgeordneter **Pawelczyk** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, gefährliche Arzneimittel wie z. B. Valoron und Fontral unter das Betäubungsmittelgesetz zu stellen?
46. Abgeordneter **Pawelczyk** (SPD) Welche Schritte hat die Bundesregierung in dieser Richtung schon unternommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander  
vom 8. Dezember**

Die Bundesregierung hat zu dem Arzneimittel „Valoron“ im Rahmen der Beantwortung von Anfragen des Abgeordneten Fiebig im Monat September 1976 Stellung genommen. Ich darf auf die Drucksache 7/5863, Seite 33, Nr. 44, hinweisen. An dieser

Beurteilung, die im Prinzip auch für das Arzneimittel „Fortral“ bzw. dessen Wirkstoff „Pentazocin“ gilt, hat sich bisher nichts geändert. Allerdings wird dem „Fortral“-Mißbrauch in der Diskussion bisher nur eine geringere Bedeutung beigemessen.

Ergänzend darf ich für beide, nur auf ärztliches Rezept erhältlichen, Arzneimittel hinzufügen, daß die Veröffentlichung eines an die Ärzte gerichteten Warnhinweises der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft im Deutschen Ärzteblatt kurz bevorsteht, in dem an ein verantwortungsbewußtes Verschreiben dieser Arzneimittel appelliert und ihr Einsatz zur Behandlung Drogenabhängiger als „Kunstfehler“ bezeichnet wird.

47. Abgeordneter **Dr. Arndt (Hamburg) (SPD)** Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag eine Novelle zum Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) vorzulegen, durch die auch Personen, die nicht die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines EWG-Mitgliedstaats besitzen, generell oder wenigstens ausnahmsweise zur Ausübung des Berufs eines Heilpraktikers zugelassen werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 9. Dezember**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Änderung des Heilpraktikergesetzes mit der Zielsetzung zu veranlassen, daß außer Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EG auch anderen Ausländern der Zugang zum Beruf des Heilpraktikers ermöglicht wird.

48. Abgeordnete **Frau Schleicher (CDU/CSU)** Auf welche Erkenntnisse welcher Institution stützt sich die Bundesregierung bei ihrer Aussage vom 4. Juni 1976, die Wirksamkeit des Poliomyelitisimpfstoffes (lebend und inaktiviert) sowie des Diphtherieserums sei durch kontrollierte klinische Versuche belegt, und wann sind diese Erkenntnisse von wem veröffentlicht worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 13. Dezember**

Für die Zulassung von Sera und Impfstoffen ist das Paul-Ehrlich-Institut — Bundesamt für Sera und Impfstoffe — zuständig. Zum Nachweis der Wirksamkeit für Diphtherieserum und Poliomyelitisimpfstoff verweise ich auf folgende Literatur:

1. Diphtherieserum

- a) Schmidt, h.: Grundlagen der spezifischen Therapie  
Bruno Schulz Verlag, Berlin Grunewald, S. 504 bis 517 (1940) — (enthält auch eine Stellungnahme zum Leer-Serum)

- b) Spranger, h.: Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Medizinalverwaltung, XXIV, Heft 3, Verlag Richard Schoetz, Berlin 1927
- c) Bormann, Fr. von: Med. Welt 1939, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 11

Diese Ergebnisse sind inzwischen durch vieltausendfache Erfahrungen in Klinik und Praxis erhärtet, so daß die genannten Arbeiten eher historischen Wert haben.

## 2. Poliomyelitisimpfstoff

- a) vaccine evaluation center, University of Michigan evaluation of 1954 field trial of poliomyelitis vaccine  
Summary report, Ann Habor, Michigan 1955
- b) Salk, J. E. Persistence of immunity after administration of formalin-treated polio-virus vaccine, Lancet 11 715 (1960)
- c) Chumakov, M. P. et al., On the course of mass immunization of the population in the soviet union with the live poliovirus vaccine from A. B. Sabin's strains  
Pan American sanitary bureau scientific publication Nr. 50 S. 413 Washington 1960
- d) Hass, R. et al., Virologische Untersuchungen nach oraler Poliomyelitischutzimpfung (Sabin) in Mitteilung: Untersuchungen über Virusausscheidungen, Antikörperbildung und die Häufigkeit der Kontaktinfektionen, Dtsch. Med. Wschr. 86 2413 (1961)
- e) Rousseau, W. E. et al., Persistence of poliovirus neutralizing antibodies eight years after immunization with live attenuated virus vaccine, N.Eng. J. Med. 289, 1357 (1973)

Das nahezu völlige Verschwinden der Poliomyelitis zumindest in den nord- und mitteleuropäischen Staaten, auf dem amerikanischen Kontinent, Rußland und vielen anderen, beweist die Wirksamkeit dieser Impfstoffe.

- 49. Abgeordneter Immer (Altenkirchen) (SPD)** Ist seitens der Bundesregierung ein Druck auf das Land Rheinland-Pfalz ausgeübt worden, damit das zuständige Sozialministerium in der Fortschreibung seines Krankenhausbedarfsplans vorsieht, daß zahlreiche ärztliche Disziplinen aus Krankenhäusern des ländlichen Raums entfernt und andere Krankenanstalten ganz in Altenpflegeheime verwandelt werden sollen, obwohl die fachärztliche Versorgung in diesen Räumen keineswegs sichergestellt ist, und wenn ja, inwieweit ist der Druck ausgeübt worden?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 7. Dezember**

Die Bundesregierung hat keinerlei Druck auf das Land Rheinland-Pfalz bei der Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans ausgeübt. Die Krankenhausbedarfsplanung ist nach der Zuständig-

keitsverteilung des Grundgesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Angelegenheit der Länder. Diese haben in eigener Verantwortung die für die Fortschreibung eines Krankenhausbedarfsplans notwendigen Entscheidungen, insbesondere auch hinsichtlich Struktur und Größe der nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu fördernden Krankenhäuser zu treffen. Zwischen Bund und Ländern besteht Einigkeit darüber, daß nicht zuletzt angesichts der Kostenentwicklung im Krankenhausbereich hierbei strenge Bedarfskriterien zugrunde zu legen sind. Wegen der Vorstellung der Bundesregierung zu Fragen der Krankenhausbedarfsplanung darf ich im übrigen auf den Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Drucksache 7/4530) verweisen.

50. Abgeordneter  
**Immer**  
**(Altenkirchen)**  
**(SPD)**
- Inwieweit sind auf Grund der Trinkwasserverordnung vom 31. Januar 1975 die Gesundheitsämter verpflichtet, auch denjenigen Haushaltungen im ländlichen Raum, die nicht an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, die kostenpflichtige regelmäßige Überprüfung der Anlage mit Kosten zwischen 700 DM und 1000 DM aufzuerlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander  
vom 9. Dezember**

Nach § 18 Abs. 2 der Trinkwasser-Verordnung bestimmt bei Eigenversorgungsanlagen, aus denen jährlich weniger als 1000 Kubikmeter Trinkwasser entnommen werden, das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Kontrollen durchführt. Das Gesundheitsamt kann auch bestimmen, welchen Umfang diese haben sollen. Es kann sich dabei auf die Überprüfung der Niederschriften über die Untersuchungen beschränken, zu denen der Inhaber der Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist. Diese Untersuchungen unterliegen ebenfalls weitgehend den Erleichterungen. Sie müssen hinsichtlich der chemischen Stoffe nicht jährlich durchgeführt werden. Lediglich die mikrobiologischen Untersuchungen sind jährlich vorgeschrieben. Eine solche Untersuchung kostet jedoch nur 56 DM — ein Betrag, der für den Gesundheitsschutz der Verbraucher als nicht zu hoch angesehen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr  
und für das Post- und Fernmeldewesen**

51. Abgeordnete  
**Frau**  
**Dr. Lepsius**  
**(SPD)**
- Kann die Bundesregierung über das Ergebnis der Ausschreibung der für den Autobahnausbau Stuttgart—südlicher Bodensee notwendigen Kiestransporte aus der Rheinebene berichten, insbesondere welcher Verkehrsträger (Schiene oder Straße) berücksichtigt und was von Seiten der Bundesregierung unternommen wurde, eine Entscheidung zugunsten der auch von der Deutschen Bundesbahn favorisierten Schienenabwicklung der Kiestransporte im Benehmen mit der baden-württembergischen Landesregierung zu beeinflussen?



**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar  
vom 8. Dezember**

Die Vergabeunterlagen für das Deckenlos 81 V der Bundesautobahn Stuttgart—Singen (A 81) im Streckenabschnitt Rottenburg—Rottweil werden z. Z. beim Bundesminister für Verkehr geprüft. Obwohl nach den Angebotspreisen ein Bahntransport der Hauptbaustoffe wesentlich teurer ist, wird die Zweckmäßigkeit dieser Transportart noch eingehend untersucht, da bei der Bewertung der einzelnen Angebote für die Bahn- bzw. die Straßenbautransporte nicht allein deren unmittelbare Kosten für den Auftraggeber Bund, sondern auch die unterschiedlichen gesamtwirtschaftlichen Aufwendungen (Verkehrsstörungen, Umweltbeeinträchtigungen usw.) zu berücksichtigen sind.

52. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD) Sind von Seiten der Bundesregierung Modellversuche im Hinblick auf Containerverladung von Kiestransporten bei großen Autobahnprojekten geplant, und mit welchen Investitionshilfen können derartige Bauvorhaben von Seiten des Bundes oder der Länder gegebenenfalls rechnen, um von der Kostenseite wettbewerbsrechtlich attraktiv zu sein und damit die Bevölkerung von unzumutbaren Belästigungen zu entlasten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar  
vom 8. Dezember**

Die Bundesregierung hält es für richtig, umweltfreundliche Beförderungsarten zu unterstützen, soweit diese wirtschaftlich vertretbar sind. Die positive Entwicklung des kombinierten Verkehrs in den letzten Jahren hat dies bestätigt.

Auch Kies- und Sandtransporte in Containern auf der Schiene stellen eine interessante Alternative zur durchgehenden Straßenbeförderung dar. Umweltbelästigungen und Folgekosten könnten dadurch im Interesse der Bevölkerung erheblich verringert werden.

Der Verwirklichung dieses Transportsystems dürfte nichts entgegenstehen, sobald sich in Modelluntersuchungen seine Wirtschaftlichkeit ergeben hat. Diese Fragen von Modelluntersuchungen unter Berücksichtigung der Investitionen werden derzeit von den zuständigen Stellen geprüft.

53. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß für Autoreifen wie in den USA Qualitäts- und Sicherheitsnormen vorgeschrieben werden, deren Einhaltung durch unabhängige Prüfungsinstitute überwacht werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar  
vom 8. Dezember**

Der Bundesrat hat in seiner 425. Sitzung am 7. November 1975 eine Entschließung gefaßt, worin die Bundesregierung aufgefordert wird, u. a. Prüfverfahren für Kraftfahrzeugreifen zu ent-

wickeln. Der Bundesverkehrsminister hat daraufhin die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) beauftragt, eine Stellungnahme zum Thema „Reifenprüfung“ zu erarbeiten. Diese Stellungnahme liegt inzwischen vor. Die BASt stellt darin u. a. fest, daß zur Zeit kein Prüfverfahren bekannt sei, mit dem ein hinreichend sicherer Bezug zum praktischen Schadensereignis auf der Straße herzustellen ist.

Vorschläge für das weitere Vorgehen, insbesondere die Empfehlungen der BASt, werden zur Zeit geprüft. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß eine von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitete ECE-Regelung über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger seit 1. April 1975 in Großbritannien, in den Niederlanden und in Schweden angewandt wird.

54. Abgeordneter **Reuschenbach** (SPD) Auf welchem Weg will die Bundesregierung Lärmschutzmaßnahmen an solchen Straßen regeln, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fertiggestellt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. Dezember**

Die Überlegungen, auf welchem Weg Regelungen wegen des Lärmschutzes an Straßen getroffen werden, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fertiggestellt wurden, sind noch nicht abgeschlossen. Die Problematik ist vielschichtig. Dabei kommt besondere Bedeutung sowohl den Belangen der Betroffenen als auch der Finanzierbarkeit des Lärmschutzes durch die Haushalte des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden zu.

55. Abgeordneter **Reuschenbach** (SPD) Kann die Bundesregierung mitteilen, wann voraussichtlich eine derartige Regelung in Kraft treten könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. Dezember**

Die Bundesregierung kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben machen.

56. Abgeordneter **Tillmann** (CDU/CSU) Welche Gründe kann die Bundesregierung dafür nennen, daß sie den Entwurf einer Verordnung nach § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 über Grenzwerte von Verkehrsgeräuschen immer noch nicht vorgelegt hat, obwohl sie auf meine diesbezügliche Anfrage vom 16. Januar 1976 hin versicherte, daß die Schallschutzverordnung nach dem Anhörungsverfahren vom 10. März 1976 erlassen werden würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar  
vom 10. Dezember**

Die Einzelplanungen im 2. Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen 1976 bis 1980 mit Ergänzungen bis 1985 wurden auf Grund gesetzter Prioritäten und der zu erwartenden finanziellen Möglichkeiten in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen. Danach ergab sich für die A 46 Abschnitt Wennemen—Velmede (Umgehung Meschede) ein Verfügungsbetrag bis 1985 von 36 Millionen DM.

Nach dem der Bundesregierung bekannten Stand der Vorbereitungen könnte die Umgehungsstraße Meschede frühestens im Jahr 1978 baulich begonnen werden. Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob eine vorzeitige Finanzierung im Austausch gegen andere zurückgebliebene Ia-Maßnahmen möglich ist.

57. Abgeordneter  
**Tillmann**  
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß für die nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (FStrABAndG) vom 13. August 1976 unter der Dringlichkeitsstufe I a gekennzeichnete Teilstrecke der A 46 / B 7 zwischen Wennemen und Velmede, die somit bis 1985 fertiggestellt sein soll, in dem Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen bis zum Jahr 1985 insgesamt lediglich 36 Millionen DM der benötigten 165 Millionen DM bereitgestellt werden, obwohl nach dem Stand der Planung der Ausbau noch 1977 beginnen könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar  
vom 10. Dezember**

Die Bundesregierung hat den Auftrag des BImSchG zum Erlaß von Schallschutzverordnungen ohne Verzug aufgegriffen. Den Entwurf einer Straßenschallschutzverordnung hat sie bereits zweimal mit den beteiligten Kreisen, nämlich Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für den Immissionschutz zuständigen obersten Landesbehörden wie auch mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder erörtert. Für den Entwurf einer Schienenschallschutzverordnung hat ebenfalls eine Anhörung stattgefunden. Die in einer Reihe von Punkten divergierenden Meinungen der Beteiligten gestalten die Arbeit an den Verordnungen schwierig, so daß sie in der 7. Legislaturperiode nicht mehr erlassen werden konnten. Es ist zu erwarten, daß die für den Verkehrslärm geltenden Immissionsgrenzwerte alsbald in der neuen Legislaturperiode verbindlich festgelegt werden können.

58. Abgeordneter  
**Kleinert**  
(FDP)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß insbesondere seit der aus Rationalisierungsgründen eingeführten Streckenaufteilung zwischen den Fluggesellschaften der drei alliierten Westmächte im Berlin-Flugverkehr diese Flugzeuge stärker ausgelastet sind als z. B. der übrige innerdeutsche Linienflugverkehr und in

Spitzenzeiten die Maschinen regelmäßig ausgebucht sind, so daß oft ein kurzfristiger Zugang nach und von Berlin unmöglich ist, und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, bei den drei alliierten Westmächten bzw. deren Fluggesellschaften nachhaltig darauf hinzuwirken, daß das Flugangebot im Berlinverkehr so erweitert wird, daß ein freier Wettbewerb auf den Strecken hergestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar  
vom 9. Dezember**

Die am 1. Juni 1975 in Kraft getretene Vereinbarung über die Streckenaufteilung im Berlinverkehr hat zu einer deutlichen Verbesserung der bis dahin wirtschaftlich unbefriedigenden Sitzladefaktoren (SLF) geführt. Sie ist als Faktor eines preisstabileren Verhaltens der alliierten Fluggesellschaften zu werten. Nach Angaben der für den Berlinverkehr zuständigen alliierten Westmächte stieg der durchschnittliche SLF der alliierten Fluggesellschaften von 51,3 v. H. im Jahr 1974 auf 57,8 v. H. im Jahr 1975. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1976 betrug er 59,1 v. H. Er entspricht damit nicht ganz dem gegenwärtigen SLF der Deutschen Lufthansa im Deutschlandverkehr von 60,1 v. H.

Die Bundesregierung wird wie bisher im Rahmen ihrer ständigen Kontakte mit den alliierten Westmächten in der Berlin Civil Air Transport Advisory Group (BCTAG) darauf hinwirken, daß auch in Spitzenzeiten ein ausreichendes Verkehrsangebot bereitgestellt wird. Dies hat z. B. im Jahr 1976 zu einer Verbesserung der Verkehrsbedienung von Köln/Bonn an Wochenenden geführt.

Die alliierten Fluggesellschaften haben jedoch auch auf die Praxis der Mehrfachbuchungen hingewiesen, welche zur Folge hat, daß die Flugzeuge häufig listenmäßig voll besetzt erscheinen, obwohl eine echte Ausbuchung gar nicht vorliegt.

59. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, die Auf- und Abfahrten zur Autobahnraststätte zwischen Erfstadt-Kierdorf und Hürth-Berrenrath an der Berrenrather Straße zur A 1 für den Pkw-Verkehr freizugeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar  
vom 10. Dezember**

Bei den angesprochenen Zu- und Abfahrten zur Bundesautobahn A 1 handelt es sich um Wirtschaftswege der Tank- und Rastanlage Ville. Diese Wege verbinden die Autobahn-Nebenbetriebe mit dem örtlichen Wegenetz und sind ausschließlich für den Anlieger- und Versorgungsverkehr der Betriebe bestimmt.

Der Zugang zu Bundesautobahnen darf nur über die festgelegten und verkehrsgerecht ausgebauten Anschlußstellen erfolgen. Zufahrten über Autobahn-Nebenbetriebe können nicht gestattet werden, weil dies eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur Folge hätte. Auch für den PKW-Verkehr zur Autobahn können daher die Wirtschaftswege der Tank- und Rastanlage Ville nicht freigegeben werden.

60. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU) Wann ist mit dem Baubeginn und der Fertigstellung der Umgehungsstraße B 266 Obergartzem—Firmenich zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. Dezember**

Mit dem Bau der Umgehungsstraße Obergartzem—Firmenich im Zuge der B 266 soll sofort nach baureifer Vorbereitung, voraussichtlich im Jahr 1980 begonnen werden. Die Fertigstellung wird für 1982 erwartet.

61. Abgeordneter **Dr. Graf Lambsdorff** (FDP) Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts der aktuellen Vorgänge dafür zu sorgen, daß die Telefonleitungen von Wildbad Kreuth nach Mainz verstärkt werden?

**Antwort des Bundesministers Gscheidle vom 13. Dezember**

Die Leitungsbündel im Selbstwählerndienst werden nach dem Fernsprechverkehrsbedarf berechnet. Regelmäßige Kontrollen sichern die Qualität des Netzes; das gilt auch für die Fernsprechverbindungen zwischen Wildbad Kreuth und Mainz. In Ausnahmefällen schaltet die Deutsche Bundespost auf Antrag auch besondere Leitungen, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf vorhersehbar ist und dem Antragsteller an einer schnellen Nachrichtenübermittlung gelegen ist.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

62. Abgeordneter **Krockert** (SPD) Sieht die Bundesregierung mit Rücksicht darauf, daß Überfälle und andere Gewalttaten in Parkhäusern und Tiefgaragen sich häufen, eine Möglichkeit, im Rahmen der dem Bund zustehenden Kompetenzen den Einbau von Sicherheitsvorrichtungen wie Schalter für Alarmsirenen in jeder Ebene, Wechselsprechanlagen mit Pförtner oder Zentrale, Kontrollkameras oder andere technische Einrichtungen in solchen Gebäuden zwingend vorzuschreiben oder darauf hinzuwirken, daß das geschieht, und wenn ja, wird sie eine entsprechende Initiative ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack vom 13. Dezember**

Der Bund besitzt keine Gesetzgebungskompetenz für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die zum Einbau der angesprochenen Sicherheitseinrichtungen verpflichten.

Die Bundesregierung hat jedoch Ihre Anfrage zum Anlaß genommen, sich mit den für das Bauwesen zuständigen Länderressorts in Verbindung zu setzen. Die Erkundigungen haben ergeben, daß die aufgeworfenen Fragen in der Praxis dort bisher keine Rolle gespielt haben. Da die angesprochenen Sicherheitseinrichtungen nicht in Zusammenhang mit der Sicherheit der baulichen Anlage als solcher stehen, gehört eine entsprechende öffentlich-rechtliche Regelung allerdings nicht zum Bereich des Bauordnungsrechts, sondern zu dem des ebenfalls landesrechtlich geregelten allgemeinen Polizeirechts. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die hier zuständigen Innenressorts der Länder entsprechende Maßnahmen erwägen; sie wird jedoch in dieser Angelegenheit auch an die Innenressorts der Länder herantreten.

Soweit der Bund als Bauherr auftritt, trifft er die bei entsprechenden eigenen Bauvorhaben im Einzelfall für notwendig erachteten Sicherheitsvorkehrungen schon heute. Allerdings liegen derartige Anlagen des Bundes in der Regel in einem ohnehin gesicherten Bereich.

63. Abgeordneter  
**Dr. Wernitz**  
(SPD)
- Werden bei Verlagerung und Neuerrichtung öffentlicher Einrichtungen des Bundes (Behörden etc.) neben den anderen Faktoren, wie betriebswirtschaftlichen und Rationalisierungsgesichtspunkten, auch strukturpolitische und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen entsprechend — etwa im Zusammenhang mit dem Bundesraumordnungsprogramm und Landesentwicklungsprogramm — berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack  
vom 13. Dezember**

Der Wegfall oder die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Verlagerung oder Neuerrichtung von Bundeseinrichtungen werden immer unter dem Gesichtspunkt, ob sie eine raumbedeutsame Maßnahme darstellen, geprüft. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen haben nach dem Raumordnungsgesetz die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren Planungsträger die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und damit auch die Landesentwicklungspläne und -programme zu beachten. Das Bundesraumordnungsprogramm, das die Grundsätze und Ziele des Raumordnungsgesetzes konkretisiert, stellt hierfür einen Orientierungsrahmen dar.

Dem auf Bundesebene für die Raumordnung zuständigen Bundesminister kommt dabei die Aufgabe zu, auf die Verwirklichung der raum- und siedlungsstrukturellen Ziele der Raumordnung hinzuwirken, insbesondere durch Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Bei den bisher getroffenen Entscheidungen über die Neuerrichtung bzw. Verlagerung von Bundeseinrichtungen wurden neben betrieblichen Gesichtspunkten auch raumordnungspolitische Belange berücksichtigt. So haben z. B. raumordnungspolitische Kriterien die Standortentscheidungen bei den Rationalisierungsmaßnahmen im Direktionsbereich von Bundesbahn, Bundespost sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes maßgeblich beeinflußt.

Die Bundesregierung hat bereits im Raumordnungsbericht 1974 auf die Bedeutung von Standortentscheidungen des Bundes für die großräumige Siedlungsstrukturentwicklung hingewiesen.

64. Abgeordneter  
**Dr. Wernitz**  
(SPD)
- Wird in Fällen von Behördenabbau oder Dienststellenverlagerungen des Bundes regelmäßig darauf geachtet, auch die betroffenen Kommunen — insbesondere wegen der mittelfristigen Auswirkungen auf den örtlichen bzw. regionalen Arbeitsmarkt — rechtzeitig und umfassend zu informieren und welche zentrale Stelle des Bundes hat in diesem Zusammenhang einen umfassenden und jeweils aktuellen Überblick über Verlagerung und Neuansiedlung von öffentlichen Einrichtungen des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack  
vom 13. Dezember**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das jeweils zuständige Fachressort das jeweils betroffene Land und dieses die Gemeinde von einer Standortentscheidung rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ein Informationsaustausch wird auch deshalb für erforderlich erachtet, um frühzeitig möglichen nachteiligen Folgen einer Standortverlagerung durch flankierende Maßnahmen begegnen zu können (vgl. hierzu Anlage 28 zum Stenographischen Bericht über die 176. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 5. Juni 1975).

Mit der Tabelle C. 6.8 auf den Seiten 78 und 79 des Raumordnungsberichts 1974 hat die Bundesregierung erstmals einen Überblick über Bundeseinrichtungen gegeben, die künftig neugeschaffen bzw. verlagert werden sollen. Diese Tabelle wird vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau laufend ergänzt und fortgeschrieben.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen**

65. Abgeordneter  
**Dr. Dübber**  
(SPD)
- Sind der Bundesregierung Sendungen des DDR-Fernsehens bekannt, die sich thematisch mit politischen Vorgängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen und die deshalb hier als „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ empfunden werden müßten, wenn nicht das Grundrecht der Presse- und Informationsfreiheit solche Sendungen garantieren würde?

**Antwort des Bundesministers Franke  
vom 9. Dezember**

Wie Ihnen bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 1. April 1976 (Stenographischer Bericht Seite 16 269) mitgeteilt, befassen sich Sendungen des DDR-Fernsehens thematisch auch mit politischen Vorgängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Sendungen werden, wie alle übrigen Sendungen des DDR-Fernsehens, in weiten Gebietsteilen der Bundesrepublik Deutschland nach den geophysikalischen Gegebenheiten und den jeweiligen technischen Möglichkeiten regelmäßig empfangen. Sie werden hier nicht als „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ empfunden.

66. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU) Welche offiziellen Erklärungen haben der Bundeskanzler und der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen aus Anlaß der sogenannten Volkskammerwahlen in der DDR persönlich abgegeben, und welche Stellungnahme zu diesen sogenannten Wahlen haben sie darin bezogen?

**Antwort des Bundesministers Franke vom 7. Dezember**

Für die Bundesregierung hat deren Sprecher, Staatssekretär Böling, am 18. Oktober 1976 unter Bezugnahme auf Äußerungen des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Klaus Schütz, zu den Volkskammerwahlen in der DDR erklärt: „Es gibt für die Bundesregierung überhaupt keine Veranlassung, wenn sie gefragt wird, nicht im Sinne des Regierenden Bürgermeisters festzustellen, was eigentlich seit zwei Jahrzehnten offenkundig ist, daß auch nach unserer Auffassung, genau wie nach der Auffassung von Herrn Schütz, es sich hier mitnichten um freie Wahlen handelt. Aber es gibt im geteilten Deutschland Tatbestände, die man eigentlich Anno 1976 nicht mehr eigens zu kommentieren braucht, ohne daß einem deshalb jemand wird unterstellen wollen, man habe dafür politische Gründe, womöglich den Grund, man wolle die Empfindlichkeit derer schonen, die dort vorgeben, demokratische Wahlen veranstaltet zu haben.“

Darüber hinaus darf ich Sie auf die Antworten von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Karl Herold auf die Anfragen der Abgeordneten Dr. Walter Becher (Pulach) vom 20. Oktober 1976 und Claus Jaeger (Wangen) vom 26. Oktober 1976 hinweisen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Forschung und Technologie**

67. Abgeordneter **Dr. Stavenhagen** (CDU/CSU) Welche Vorbereitungen hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie bisher für die Konzipierung eines vierten Datenverarbeitungsförderungsprogramms ergriffen, welche Berater sind im einzelnen berufen, und welche grundlegenden Überlegungen haben die Leitung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie veranlaßt, die Vorbereitungen für ein viertes Datenverarbeitungsförderungsprogramm in die Wege zu leiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hauff vom 9. Dezember**

Es werden keine Vorbereitungen getroffen.



68. Abgeordneter **Dr. Stavenhagen** (CDU/CSU) Welche Überlegungen haben den Bundesminister für Forschung und Technologie veranlaßt, die Vorbereitungen für ein Förderungsprogramm „Nachrichtentechnik“ zu betreiben, welche Personen sind in den Beratergremien auf Grund welcher Kenntnisse berufen worden, und welche Personen oder Unternehmen, die in den Beratergremien mitwirken, haben gleichzeitig als Person oder als Unternehmen Förderungsgelder des Ministeriums in den letzten drei Jahren erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hauff vom 9. Dezember**

Die Ergebnisse der „Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems“ (KtK) haben den Bundesminister für Forschung und Technologie veranlaßt, ein Konzept für ein Förderungsprogramm „Technische Kommunikation“ vorzubereiten.

Als Beratungsgremium wurde ein ad hoc-Ausschuß eingerichtet, dem folgende Personen angehören:

Dr. Klaus Brepohl	Klaus Luft
Dr. Friedrich Burkhardt	Dr. Heinz Markmann
Erwin Ferlemann	Dr. Horst Ohnsorge
Dr. Peter Hoschka	Karl Richter
Karl-Heinz Janzen	Dieter von Sanden
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Kaiser	Norbert Schreiner
Oskar Lafontaine	Franz Günter Stricker
Prof. Dr. Eberhard Laux	Heinz-Friedrich Sutter
Helmut Lohr	Joost Freiherr von Wrangel
Prof. Dr.-Ing. Ernst Lüder	Prof. Dr. Bernhard-Peter Lange

Zur Problematik der Interessenbindung von Beratern verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 4. November 1975 (Drucksache 7/4273, Nummer 4) und vom 21. Februar 1974 (82. Sitzung des Deutschen Bundestages, Stenographischer Bericht, Seite 5428 C).

69. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU) Welche Stellung bezieht der Bundesminister für Forschung und Technologie zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs bezüglich des Internationalen Instituts für Führungsaufgaben in der Technik für das Haushaltsjahr 1975 und früher, und welche konkreten Aussagen kann der Bundesminister zu den Vorwürfen in dem Bericht Nr. 172/181 machen?

70. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU) Welche Folgerungen hat der Bundesminister für Forschung und Technologie auf Grund der Erfahrung mit dem IIMT für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen gezogen, wie wird hier im einzelnen die Finanzkontrolle ausgeübt, und ist das fehlerhafte Verhalten deutscher Vertreter bei dem IIMT durch entsprechende personelle Konsequenzen im Bundesforschungsministerium gehandhabt worden?

**Antwort des Bundesministers Matthöfer  
vom 9. Dezember**

In der Antwort der Bundesregierung vom 29. Juli 1976 auf die Kleine Anfrage betr. Internationales Institut für Führungsaufgaben in der Technik (Drucksache 7/5670) ist zusammenhängend dargelegt, welche Vorstellungen zu dem Aufbau dieses internationalen Instituts geführt haben, welche Schwierigkeiten einem solchen Vorhaben begegnet sind und welche Schritte die Bundesregierung zur Liquidation des Instituts unternommen hat. Dem ist gegenwärtig nichts hinzuzufügen. Die Einzelheiten der Bemerkungen des Bundesrechnungshofs müssen in dem hierfür vorgesehenen ordentlichen Verfahren vor dem Rechnungsprüfungsausschuß im Deutschen Bundestag behandelt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Bildung und Wissenschaft**

71. Abgeordnete      Was will die Bundesregierung unternehmen,  
Frau                    um offensichtliche Fehlplanungen im Kranken-  
Dr. Neumeister      hausbau wie im Fall des Klinikums Aachen  
(CDU/CSU)            (vgl. „Der Spiegel“, Nr. 47/1976 vom 15. No-  
vember 1976, S. 105 ff.) künftig zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Glotz  
vom 13. Dezember**

Nach dem Hochschulbauförderungsgesetz hat der Bund nur ein Mitwirkungsrecht an der Rahmenplanung. Die Durchführung des Rahmenplans und damit auch die Einzelentscheidungen zu Details der Baukonzeption fallen in die Verantwortung der Länder. Dementsprechend konnte und kann der Bund auf Einzelentscheidungen bei der Planung des Klinikums Aachen keinen Einfluß nehmen.

Zum Verfahren der Rahmenplanung generell ist folgendes festzuhalten:

**1. Zur Planung der Bettenzahlen**

Vor Aufnahme in den Rahmenplan werden die Vorhaben nach § 9 des HBBG vom Wissenschaftsrat geprüft und empfohlen. Dabei stand in den vergangenen Jahren die Prüfung der Klinikvorhaben vor allem unter dem Aspekt von Forschung und Lehre im Vordergrund.

Die Bundesregierung hat auf die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung zwischen den kostenaufwendigen Hochschulkliniken und den Bettenzahlen der übrigen Krankenhäuser einer Region u. a. bereits in dem Bericht über die Auswirkungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Drucksache 7/4530), aber auch im Planungsausschuß für den Hochschulbau nachdrücklich hingewiesen. Der Planungsausschuß für den Hochschulbau hat am 1. Juli 1976 in einem Beschluß die Notwendigkeit einer Verbesserung der Abstimmung von Hochschulklinikplanung und allgemeiner Krankenhausbedarfsplanung betont. Dabei wurde seitens der Länder zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Auffassung diese Abstimmung sichergestellt sei.

## 2. Zur Kostenschätzung

Um die Kosten bei Klinikbauvorhaben zu reduzieren, hat der Planungsausschuß für den Hochschulbau im Sommer 1974 auch Kostenrichtwerte für Bauvorhaben der klinischen Medizin verabschiedet, die seither der Klinikplanung zugrunde gelegt und nach denen die Klinikvorhaben des Rahmenplans überprüft werden. Überschreitungen der Kostenrichtwerte müssen besonders begründet werden. In Zweifelsfällen bilden die Kosten nach Kostenrichtwerten die Obergrenze für die Mitfinanzierung des Bundes. Es wird erwartet, daß durch den Beschluß des Planungsausschusses die Kosten von neuen Bauvorhaben wesentlich niedriger gehalten werden können. Die Kosten des Klinikums Aachen stehen hinsichtlich der Mitfinanzierung des Bundes unter Überprüfungsvorbehalt.

Die Bundesregierung hat bereits bei der Verabschiedung des 6. Rahmenplans im Juli 1976 auf einem Überprüfungsvorbehalt für die Hochschulklinikvorhaben bestanden. Sie hat kürzlich dem Wissenschaftsrat und den Ländern mitgeteilt, daß diese Überprüfung nunmehr auf der Grundlage der inzwischen verabschiedeten Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu Aufgaben, Organisationen und Ausbau der medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten und unter dem Gesichtspunkt einer abgestimmten Planung der Bettenversorgung einer Region unverzüglich eingeleitet werden muß. Diese Überprüfung, die über den Kostenvorbehalt hinausreicht, gilt im Prinzip auch für die bereits im Bau befindlichen Vorhaben, wie z. B. Aachen. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Hochschulbau darauf hinwirken, daß bei der Prüfung neuer Medizinvorhaben im Hochschulbereich auch der Ausbau des lokalen bzw. regionalen Krankenhauswesens verstärkt berücksichtigt wird, um eine ausgeglichene stationäre Versorgung sicherzustellen und Bettenüberkapazitäten zu vermeiden.

72. Abgeordnete **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Angabe, auf Grund der Bau- und Betriebskosten werde ein Pflgeetag im Aachener Klinikum voraussichtlich 630 DM kosten, und welche Folgerungen wird sie daraus ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Glotz vom 13. Dezember**

Zum jetzigen Zeitpunkt — etwa drei bis vier Jahre vor Fertigstellung des Bauvorhabens — ist eine annähernd genaue Schätzung des Pflegesatzes nicht möglich, u. a. auch weil die Entwicklung der Pflegesätze in vergleichbaren Krankenhäusern der höchsten Versorgungsstufe noch nicht abzusehen ist.

73. Abgeordneter **Immer** (Altenkirchen) (SPD) Inwieweit kann ein möglicher Bundeszuschuß für den Bau des Berufsbildungszentrums Betzdorf/Sieg von der Landesregierung ausschließlich auf dem zu leistenden Landeszuschuß angerechnet werden, bzw. soll ein solcher Bundeszuschuß auch den Landkreis und damit die umlagepflichtigen Städte- und Gemeinden entlasten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Glotz  
vom 8. Dezember**

Der Text der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten im Rahmen des Stufenplans zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung liegt dem Land Rheinland-Pfalz — wie auch allen anderen Ländern — zur Unterzeichnung vor.

Sofern die Verwaltungsvereinbarung rechtskräftig abgeschlossen wird, ergibt sich folgende Sachlage:

Auf Grund des Verteilungsschlüssels sind in diesem Abkommen für die Jahre 1976 bis 1979 insgesamt 24 Millionen DM Bundesmittel für das Land Rheinland-Pfalz vorgesehen.

Die Finanzhilfen des Bundes betragen nach Maßgabe der jeweiligen Länderanmeldung bis zu 50 v. H. der durch Drittmittel nicht gedeckten förderungsfähigen Ausgaben. In diesem Rahmen bestimmt das Land im Einzelfall die Beteiligungsquoten. Der Bund beteiligt sich an den Finanzierungsmaßnahmen, damit zusätzlich Ausbildungskapazitäten geschaffen werden können.

74. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen) (SPD)** Inwieweit kann die neu errichtete überbetriebliche Lehrwerkstätte in Altenkirchen (Westerwald) auch für Umschüler aus dem schwachstrukturierten Raum zwischen Neuwied und Betzdorf/Sieg geöffnet werden, zumal die dortigen Lehrwerkstätten völlig ausgelastet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Glotz  
vom 8. Dezember**

Die Frage, ob in Altenkirchen Plätze für Umschüler miterrichtet werden sollen, ist bei der Vorbereitung des Projekts unter den Beteiligten eingehend erörtert worden. Schließlich wurde darüber Einvernehmen erzielt, daß 50 Plätze ausschließlich für berufliche Erstausbildung geschaffen werden. Der Trägerverein hat im Antragsverfahren dargelegt, daß diese Plätze voll benötigt werden, weil der Einzugsbereich der Ausbildungsstätte entgegen der ursprünglichen Absicht auf Wissen ausgedehnt wurde. Um auch Möglichkeiten für Umschüler offen zu halten, wollte der Träger zehn frei werdende Ausbildungsplätze in Kirchen künftig für Umschulung nutzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit**

75. Abgeordneter **Hösl (CDU/CSU)** Trifft es zu, daß aus dem neuen Programm der Weltentwicklungsorganisation für technische Hilfe alle Entwicklungsländer unterstützt werden sollen, darunter selbst solche, die über genügend eigene Mittel verfügen, davon profitieren werden, statt die Hilfe auf die ärmsten Länder zu konzentrieren, und was hat — bejahendenfalls — die Bundesregierung getan, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück  
vom 13. Dezember**

Die Bundesregierung hat inhaltlich gleiche Fragen der Abgeordneten Dr. Riedl (München) und Graf Stauffenberg am 16. Januar 1976 sowie am 18. März 1976 beantwortet. Da sich der Sachverhalt zwischenzeitlich nicht verändert hat, bezieht sie sich auf diese Antworten (vgl. Stenographischer Bericht der 213. Sitzung vom 16. Januar 1976, Seite 14 799 Anlage 85 und 230. Sitzung vom 18. März 1976, Seite 16 122 Anlage 9).

76. Abgeordneter      Trifft es zu, daß die vom Bundesminister für  
**Hösl**                      wirtschaftliche Zusammenarbeit propagierte  
(CDU/CSU)                Dreieckskooperation bei der technischen Ent-  
                                    wicklungshilfe noch nicht konkretisiert ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück  
vom 13. Dezember**

Auch in dem genannten Bereich arbeitet die Bundesregierung mit OPEC-Ländern zugunsten ärmerer Länder in einer Reihe von Vorhaben zusammen.

Bonn, den 13. Dezember 1976

